



GLOBAL ORGANIC TEXTILE STANDARD
ECOLOGY & SOCIAL RESPONSIBILITY

GLOBAL ORGANIC TEXTILE STANDARD (GOTS)

VERSION 6.0

01 MÄRZ 2020

(Datum des Inkrafttretens: 01. März 2021)

Anmerkung: Diese sinngemäße Übersetzung des Standards dient lediglich als Hilfestellung für deutschsprachige Nutzer des Standards. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die verbindlich gültige Fassung die englische Originalversion bleibt.

Global Standard gemeinnützige GmbH
Rotebühlstr. 102 · 70178 Stuttgart · Germany

www.global-standard.org

INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDLAGEN	3
1.1	ZIEL DES STANDARDS	3
1.2	GELTUNGSBEREICH UND STRUKTUR	3
1.3	BETRIEBSZERTIFIKAT (KONFORMITÄTZERTIFIKAT)	3
1.4	QUALITÄTSZEICHEN UND KENNZEICHNUNG	4
1.5	MITGELTENDE DOKUMENTE	4
2	KRITERIEN	5
2.1	ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG ÖKOLOGISCHER FASERN	5
2.2	ANFORDERUNGEN AN DIE MATERIALZUSAMMENSETZUNG	5
2.3	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN CHEMISCHE ZUSATZSTOFFE IN ALLEN VERARBEITUNGSSTUFEN	6
2.4	BESONDERE ANFORDERUNGEN UND PRÜFFPARAMETER	11
3	SOZIALE MINDESTANFORDERUNGEN	24
3.1	GELTUNGSBEREICH	24
3.2	DIE BESCHÄFTIGUNG IST FREIWILLIG	24
3.3	VEREINIGUNGSFREIHEIT UND RECHT AUF TARIFVERHANDLUNGEN	25
3.4	ES WIRD KEINE KINDERARBEIT VERRICHTET	25
3.5	ES ERFOLGT KEINE DISKRIMINIERUNG	25
3.6	SICHERE UND HYGIENISCHE ARBEITSBEDINGUNGEN	26
3.7	VERBOT VON GROBER ODER INHUMANER BEHANDLUNG	27
3.8	GERECHTE ENTLOHNUNG / LOHNGEFÄLLE ZU EXISTENZSICHERNDEN LÖHNEN	27
3.9	ARBEITSZEITEN	28
3.10	KEINE PREKÄRE BESCHÄFTIGUNG	28
3.11	MIGRANTENARBEITER	29
3.12	SOZIALVERANTWORTLICHES MANAGEMENT	29
4	QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM	30
4.1	AUDITIERUNG VON VERARBEITUNGS-, KONFEKTIONS- UND HANDELSSTUFEN	30
4.2	RÜCKSTANDSANALYSEN UND PRÜFUNG DER TECHNISCHEN QUALITÄTSPARAMETER	30
5	ETHISCHE GESCHÄFTSPRAKTIKEN	31
6	ANHANG	32
6.1	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR TEXTILE HYGIENEARTIKEL	32
6.2	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR TEXTILIEN MIT LEBENSMITTELKONTAKT	33
7	DEFINITIONEN	34
8	LISTE DER ABKÜRZUNGEN	36

1 GRUNDLAGEN

1.1 ZIEL DES STANDARDS

Ziel dieses Standards ist es, Anforderungen zu definieren, um den ökologischen Status von Textilien, angefangen von der Gewinnung textiler Rohfasern über umweltverträgliche und sozial verantwortliche Herstellung bis zur Kennzeichnung der Endprodukte zu gewährleisten und dadurch eine glaubwürdige Produktsicherheit für den Endverbraucher zu erzielen.

1.2 GELTUNGSBEREICH UND STRUKTUR

Der Geltungsbereich dieses Standards umfasst die Verarbeitung, Konfektion, Verpackung, Kennzeichnung sowie Handel und Vertrieb von Textilien, die aus mindestens 70% ökologisch erzeugten Naturfasern bestehen. Bei den Endprodukten kann es sich unter anderem um Faserprodukte, Garne, Textile Flächen, Bekleidung und textile Mode-Accessoires (zum Mitführen oder Anziehen), textile Spielzeuge, Heimtextilien, Matratzen und Bettwaren sowie Hygieneartikel handeln.

Bei den Kriterien handelt es sich ausschließlich um obligatorische Anforderungen. Auf Ausnahmen von dieser Regel wird im Standard explizit hingewiesen. Zum einen gibt der Standard Kriterien vor, die von der gesamten Betriebsstätte, in der GOTS Waren verarbeitet werden, einzuhalten sind (2.4.10. Umweltmanagement, 2.4.11. Abwasseraufbereitung, 3. Mindestanforderungen an Sozialkriterien und 4.1. Auditierung von Verarbeitungs-, Konfektions- und Handelsstufen und 5. Ethische Geschäftspraktiken), während andere Kriterien spezifisch für die zu zertifizierenden Produkte gelten (alle weiteren Kriterien aus Kapitel 2. und Kapitel 4.2. dieses Standards). Die GOTS Kriterien oder die örtlichen gesetzlichen Anforderungen müssen eingehalten werden, je nachdem, welche höher sind.

Da es derzeit technisch nahezu unmöglich ist, Textilien industriell ohne den Zusatz von Chemikalien herzustellen, definiert dieser Standard Kriterien für den Einsatz von natürlichen und chemischen Textilhilfsmitteln (wie z.B. Farbstoffe, Prozesschemikalien und Ausrüstungsmittel), die auf eine Reduzierung der Umweltbelastung sowie eine Minimierung unerwünschter Rückstände auf den gemäß diesem Standard produzierten Textilien abzielen.

Der Standard stellt Anforderungen an Arbeitsbedingungen und soziale Verantwortung, die mit denen der derzeit führenden sozialen Nachhaltigkeitsstandards gleichwertig sind.

Der Standard wird auch bei Unternehmen in Ländern mit einer anspruchsvollen und staatlich durchgesetzten Sozial- und Arbeitsgesetzgebung sowie mit Tarifverträgen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften, welche den Standards der Internationale Arbeitsorganisation (ILO) entsprechen, angewendet und zertifiziert. Deshalb können Ausnahmen bei den Anforderungen für die Überwachung, die Verifizierung und Audits gemacht werden. Die Voraussetzungen für diese Ausnahmen sind im Manual des Global Organic Textile Standard definiert.

1.3 BETRIEBSZERTIFIKAT (KONFORMITÄTSZERTIFIKAT)

Verarbeitungsbetriebe, Hersteller, Händler und Einzelhändler, die im Rahmen einer Zertifizierung durch einen *Zugelassenen Zertifizierer* den Nachweis erbracht haben, dass sie in der Lage sind, nach den gültigen GOTS Kriterien zu arbeiten, erhalten ein GOTS Betriebszertifikat, ausgestellt nach den Regeln der "Policy und Formatvorlage zur Ausstellung von Betriebszertifikaten". Folgerichtig werden sie als „*Zertifizierter Betrieb*“ angesehen. Betriebszertifikate führen sowohl die Produkte oder Produktgruppen, die die *Zertifizierten Betriebe* standardkonform anbieten können als auch die Verarbeitungs-, Herstellungs- und Handelstätigkeiten die im Geltungsbereich der Zertifizierung erfasst sind. *Unterauftragnehmer* und ihre betreffenden Verarbeitungs- und Herstellungsschritte werden im Betriebszertifikat desjenigen *Zertifizierten Betriebes* aufgeführt, der die Zertifizierung beantragt hat.

1.4 QUALITÄTSZEICHEN UND KENNZEICHNUNG

Der Global Organic Textile Standard sieht eine Unterteilung in zwei Label-Stufen vor. Das einzige Kriterium für die Abstufung ist der Mindestprozentanteil an Fasern aus „kontrolliert biologischer Landwirtschaft“, also entweder aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA) oder kontrolliert biologischer Tierhaltung (kbT) bzw. "kbA/kbT *in Umstellung*" im zertifizierten Produkt. Die Kennzeichnung von Produkten als "*in Umstellung*" ist nur möglich, wenn der Standard, auf dem die Zertifizierung der Fasererzeugung beruht, die Möglichkeit einer solchen Kennzeichnung für die betreffende Faser vorsieht.

Ausschließlich Textilien (Fertigwaren oder Vorstufenprodukte), die von einem *Zertifizierten Betrieb* unter Einhaltung des GOTS hergestellt und von einem *Zugelassenen Zertifizierer* zertifiziert wurden (= GOTS Waren), können folgendermaßen gekennzeichnet, beworben und vertrieben werden:

a) "**kbA/kbT**" ("**organic**") oder "**kbA/kbT - in Umstellung**" ("**organic in conversion**") bzw.

b) "**hergestellt aus x % kbA/kbT-Fasern**" ("**made with x% organic materials**") oder

"hergestellt aus x % Fasern aus kbA/kbT in Umstellung" ("**made with x% organic – in conversion materials**")

und mit dem GOTS Logo (oder unter Verwendung des Zusatzes „Global Organic Textile Standard“ oder der Abkürzung GOTS).

Zusätzlich soll der Hinweis auf den *Zugelassenen Zertifizierer*, der die betreffenden Produkte zertifiziert hat (z.B. Name des Zertifizierers und/oder Logo) sowie Lizenznummer des *Zertifizierten Betriebes* (wie vom *Zugelassenen Zertifizierer* vergeben) angebracht werden.

In jedem Fall darf nur ein Zertifizierter Betrieb eine GOTS Kennzeichnung auf einem Produkt/der Verpackung anbringen und diese soll vor der Anbringung durch den *Zugelassenen Zertifizierer* des *Zertifizierten Betriebes* freigegeben worden sein.

Die Kennzeichnung von *GOTS Waren*, die im Einzelhandel verkauft werden, ist verpflichtend.

Die GOTS Kennzeichnung darf nur in Übereinstimmung mit den Kriterien des GOTS Lizenzierungs- und Labelling Leitfadens verwendet werden.

1.5 MITGELTENDE DOKUMENTE

Neben dem vorliegenden Standard hat die Global Standard gGmbH die folgenden offiziellen Dokumente herausgegeben, die für Zugelassene Zertifizierer und Anwender des GOTS verbindliche Erläuterungen und Regelungen enthalten:

1.5.1 Manual für die Anwendung des Global Organic Textile Standard:

enthält Interpretationen und Erläuterungen zu einzelnen GOTS Kriterien. Das Manual soll inkonsistente, unangemessene oder falsche Auslegungen des Standards verhindern. Zudem enthält es Vorgaben und detaillierte Anweisungen bezüglich der Anwendung des Standards und der Umsetzung des im Standard geregelten Qualitätssicherungssystems für Zertifizierer.

1.5.2 Lizenzierungs- und Labelling Leitfaden:

Spezifiziert die Lizenzbedingungen für Unternehmen, die am GOTS Programm teilnehmen und listet die entsprechenden Lizenzgebühren auf. Des Weiteren regelt der Leitfaden die Verwendung des eingetragenen Qualitätszeichens 'Global Organic Textile Standard'.

1.5.3 Freigabe für die Kennzeichnung von GOTS Waren:

Formular zur Beantragung einer Freigabe von GOTS gekennzeichneten Waren.

1.5.4 Freigabe für die Kennzeichnung von GOTS Inputs und Zutaten:



Formular zur Beantragung einer Freigabe von GOTS gekennzeichneten Inputs und Zutaten.

1.5.5 Policy und Formatvorlage zur Ausstellung von Betriebszertifikaten:

Enthält eine detaillierte Anweisungen hinsichtlich der Grundsätze, dem Layout und Format und des Textes für die Ausstellung von Konformitätszertifikaten.

1.5.6 Policy und Formatvorlage für die Ausstellung von Warenbegleitzertifikaten (Transaction Certificates, TCs):

Enthält eine detaillierte Anweisungen hinsichtlich der Grundsätze, dem Layout und Format und des Textes für die Ausstellung von Warenbegleitzertifikaten.

1.5.7 Policy und Formatvorlage für die Ausstellung von Konformitätsdokumenten für chemische Zubereitungen (Letters of Approval):

Enthält eine detaillierte Anweisungen hinsichtlich der Grundsätze, dem Layout und Format und des Textes für die Ausstellung von Konformitätsdokumenten für Zubereitungen (Farb- und Textilhilfsmittel), die als Zusätze für die Veredelung von GOTS zertifizierten Textilprodukten zugelassen werden.

1.5.8 Zulassungsverfahren und Anforderungen für Zertifizierer (Akkreditierungsdokument):

Spezifiziert das Zulassungs- und Kontrollverfahren für Zertifizierer und definiert die Anforderungen an Zertifizierer, die GOTS Zertifizierungen durchführen und das Qualitätssicherungssystem umsetzen.

1.5.9 Policy für den Zertifiziererwechsel oder die Migration eines Zertifizierers:

Listet die Schritte auf, die der Anerkannte Zertifizierer und der Zertifizierte Betrieb im Fall eines Zertifiziererwechsels oder bei Migration eines Zertifizierers durchzuführen sind.

2 KRITERIEN

2.1 ANFORDERUNGEN AN DIE ERZEUGUNG ÖKOLOGISCHER FASERN

Zugelassen sind Naturfasern, die aus kontrolliert biologischem Anbau/ kontrolliert biologischer Tierhaltung (kbA/kbT) oder aus kbA/kbT in Umstellung stammen und gemäß der EU Bioverordnung EC 834/2007, dem USDA National Organic Program (NOP), oder einem (anderen) Standard der, IFOAM Family of Standards' für den relevanten Herstellungsbereich (Pflanzenanbau oder Tierhaltung) zertifiziert sind. Die Zertifizierungsstelle muss eine gültige und anerkannte Akkreditierung für den gewählten Standard aufweisen, nach dem sie zertifiziert. Anerkannte Akkreditierungen sind die ISO 17065 Akkreditierung, NOP Akkreditierung und IFOAM Akkreditierung.

Die Zertifizierung von Produkten als "kbA/kbT - in Umstellung" ist nur möglich, wenn der Standard, auf dem die Zertifizierung der Faserproduktion beruht, die Möglichkeit einer solchen Zertifizierung für die betreffende Faser vorsieht. Der Status der Fasern als "in Umstellung" muss bei der Kennzeichnung so angegeben werden, wie es in Kapitel 1.4. dieses Standards spezifiziert ist.

2.2 ANFORDERUNGEN AN DIE MATERIALZUSAMMENSETZUNG

2.2.1 Produkte, die mit dem GOTS vertrieben, gelabelt oder beworben werden

Mindestens $\geq 95\%$ des Fasermaterials der Produkte – außer Zutaten und Accessoires – müssen aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft (kbA bzw. kbT) oder aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft in Umstellungsphase stammen (wobei die Qualität der Fasern als "in Umstellung" bei der Kennzeichnung so angegeben werden muss wie in Kapitel 1.4. und 2.1. dieses Standards vorgeschrieben).

Bis zu $\leq 5\%$ des Faseranteils eines Produktes dürfen aus solchen nicht ökologisch erzeugten Fasern bestehen, die unter „Ergänzende Fasermaterialien“ in Kapitel 2.4.9. aufgeführt sind.

Die Prozentangaben beziehen sich auf das Gewicht des Faseranteils eines Produktes unter Normalbedingungen. Es dürfen keine Fasern eingesetzt werden, die aus Erzeuger-Projekten stammen, denen unwiderlegbar wiederholt grobe Verstöße gegen die ILO Kern-Arbeitsnormen (sofern diese relevant für die Landwirtschaft sind) bzw. Verstöße gegen die Prinzipien des Tierschutzes (inklusive Mulesing) nachgewiesen wurden. Auch der Einsatz von Fasern, die aus Projekten stammen, denen unwiderlegbar nachgewiesen wurde, dass sie systematisch zu Methoden der illegalen Aneignung von Agrarflächen (Land Grabbing) greifen, ist verboten.

2.2.2 Produkte, die als "hergestellt aus x % kbA/kbT-Fasern" oder als "hergestellt aus x % Fasern aus kbA/kbT in Umstellung" gekennzeichnet, beworben und vertrieben werden

Mindestens $\geq 70\%$ der Fasern – außer Zutaten und Accessoires – müssen aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft (kbA bzw. kbT) oder aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft in Umstellung stammen (wobei die Qualität der Fasern als "in Umstellung" bei der Kennzeichnung so angegeben werden muss wie in Kapitel 1.4. und 2.1. dieses Standards vorgeschrieben).

Bis zu $\leq 30\%$ des Faseranteils eines Produktes können aus solchen nicht ökologisch erzeugten Fasern bestehen, die unter „Ergänzende Fasermaterialien“ in Kapitel 2.4.9. aufgeführt sind.

Die Prozentangaben beziehen sich auf das Gewicht des Faseranteils eines Produktes unter Normalbedingungen.

Es dürfen keine Fasern eingesetzt werden, die aus Erzeuger-Projekten stammen, denen unwiderlegbar wiederholt grobe Verstöße gegen die ILO Kern-Arbeitsnormen (sofern diese relevant für die Landwirtschaft sind) bzw. Verstöße gegen die Prinzipien des Tierschutzes (inklusive Mulesing) nachgewiesen wurden. Auch der Einsatz von Fasern, die aus Projekten stammen, denen unwiderlegbar nachgewiesen wurde, dass sie systematisch zu Methoden der illegalen Aneignung von Agrarflächen (Land Grabbing) greifen, ist verboten.

2.3 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN CHEMISCHE ZUSATZSTOFFE IN ALLEN VERARBEITUNGSSTUFEN

2.3.1 Unzulässige bzw. eingeschränkt zulässige Substanzen und Substanzgruppen

Die folgende Tabelle listet Substanzgruppen auf, die (gegebenenfalls) in der herkömmlichen Textilverarbeitung eingesetzt werden, die aber aus umweltrelevanten oder toxikologischen Gründen ausdrücklich in allen Verarbeitungsstufen bei der Erzeugung von GOTS Waren verboten oder eingeschränkt sind. Sie kann jedoch nicht als vollständige und umfassende Liste aller Chemikalien gewertet werden, die der GOTS ausschließt oder einschränkt. Weitere Verbote oder Beschränkungen von Substanzgruppen oder einzelnen Substanzen, die nicht ausdrücklich in diesem Kapitel aufgeführt werden, ergeben sich auch aus den Toxizitätsanforderungen in Kapitel 2.3.2. oder aus anderen Kriterien dieses Standards.

Substanzgruppen	Kriterien
Aromatische und/oder halogenierte Lösungsmittel	Unzulässig
Flammschutzmittel	Unzulässig sind: <ul style="list-style-type: none"> - Chlorierte Flammschutzmittel - Bromierte Flammschutzmittel - Phosphatbasierte Flammschutzmittel, wie im Manual gelistet

Substanzgruppen	Kriterien
	<ul style="list-style-type: none"> - Flammschutzmittel, die Antimon oder Antimontrioxide enthalten - Dinatriumoctaborat
Chlorierte Benzene und Toluole	Unzulässig
Chlorphenole (sowie ihre Salze und Ester)	Unzulässig (wie z.B. Mono-, Di-, Tri-, Tetra- und Penta-Chlorphenole)
Komplexbildner und Tenside	Unzulässig sind: <ul style="list-style-type: none"> • Alle APs und APEOs (z.B. NP, OP, NPEO, OPEO, andere APEOs mit funktionalen Endgruppen, APEO-Polymere) • EDTA, DTPA, NTA • LAS, α-MES
Endokrine (hormonell wirksame) Substanzen	Unzulässig
Formaldehyd und andere kurzkettige Aldehyde	Unzulässig sind Zusätze, die Formaldehyd oder andere kurzkettige Aldehyde (z.B. Glyoxal) enthalten oder während ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung erzeugen/freisetzen.
Glykolderivate	Verboten sind die Glykolderivate, die im Manual aufgeführt sind
Genetisch veränderte Organismen (GVO)	Unzulässig sind alle Zusätze, die: <ul style="list-style-type: none"> • GVO enthalten • Enzyme enthalten die mittels GVO hergestellt wurden • aus GVO-Rohstoffen hergestellt wurden (z.B. Stärken, Tenside oder GV Pflanzenöle • GVO basierte Rückverfolgungs-Marke
Schwermetalle	Unzulässig; Zusätze müssen „schwermetallfrei“ sein; Verunreinigungen dürfen die in Anhang B definierten Grenzwerte nicht übersteigen. Ausnahmen für Farbstoffe und Pigmente sind in Kapitel 2.4.6. und 2.4.7. geregelt.
Zusatzstoffe (z.B. Azo-Farbstoffe und Pigmente), die krebserregende Arylamin-Verbindungen (MAK III, Kategorie 1,2,3,4) freisetzen können	Unzulässig
Zusatzstoffe, die funktionale Nanopartikel enthalten (= Partikel mit einer Größe von 1-100 nm)	Unzulässig
Zusatzstoffe, die halogenierte Verbindungen enthalten	Unzulässig sind Zusatzstoffe, die > 1% permanentes AOX enthalten. Ausnahmen für Pigmente sind in Kapitel 2.4.7. geregelt.
Zinnorganische Verbindungen	Unzulässig (z.B. DBT, MBT, TBT, DOT, TPhT, MMT, MOT, DMT, DPhT, MPhT, TCyHT, TMT, TOT, DPT, TPT, TeBT, TeET)
Weichmacher	Unzulässig sind: <p>PAH, Phthalate sowie Phthalsäure-Ester, Bisphenol A sowie alle Weichmacher mit potentiell endokrin wirksamen Substanzen</p>
Per- und polyfluorierte Verbindungen (PFTs)	Unzulässig wie PFCA (incl. PFOA), PFSA (incl. PFOS) FTOH, PFNA, PFHpA, PFDA)

Substanzgruppen	Kriterien
Quaternäre Ammoniumverbindungen	Unzulässig; DTDMAC, DSDMAC und DHTDMAC
Chlorierte Paraffine Kurzketten chlorierte Paraffine (SCCPs, C10-13) Mittelketten chlorierte Paraffine (SCCPs, C14-17)	Unzulässig Unzulässig
Zyklische Siloxane (D4, D5, D6)	Unzulässig sind Inputs, die zu Rückständen von ≥ 1000 ppm zyklischer Siloxane in GOTS Waren führen.
Substanzen und Zubereitungen, deren Anwendung für Textilien nach anerkannter internationaler oder nationaler Gesetzgebung verboten sind	Unzulässig
Substanzen und Zubereitungen, deren Anwendung für Textilien nach anerkannter internationaler oder nationaler Gesetzgebung eingeschränkt sind	Es gelten die gleichen Einschränkungen, sofern diese Substanzen und Zubereitungen durch andere Bestimmungen dieses Standards nicht bereits verboten oder mit strengeren Beschränkungen belegt sind. Substanzen und Zubereitungen, die in der Verordnung EC 552/2009 (ergänzend zur Verordnung EG 1907/2006 (REACH), Anhang XVII), der "Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe für die Zulassung" der Europäischen Agentur für Chemische Stoffe (ECHA) sind verboten.
Mikroplastik	Absichtlich zugesetztes synthetisches Mikroplastik ist unzulässig.
Topfkonservierer in chemischen Inputs	Unzulässig sind: Topfkonservierer, die die Anforderungen aus Kapitel 2.3.1 und 2.3.2. nicht erfüllen. Als Ausnahme zugelassen sind: Biozidaktive Substanzen, die der europäischen Biozid-Verordnung (BPR 528/2012) entsprechen und in der Liste der Biozidprodukte mit Unionszulassung für Produkttyp PT06 (Konservierungsmittel für Produkte während der Lagerung) aufgeführt sind. https://echa.europa.eu/en/information-on-chemicals/biocidal-active-substances

2.3.2 Anforderungen bezüglich Gefahren und Toxizität

Substanzklasse	Kriterien
Zusatzstoffe, die mit bestimmten Gefahrstoffkennzeichnungen (bzw. Risiko-Sätzen) bezüglich ihrer Gesundheitsgefahren eingestuft sind	Unzulässig sind: - Substanzen, die mit mindestens einer der folgenden Gefahrenstoffkennzeichnungen eingestuft sind, wenn sie direkt als Zusatzstoff verwendet werden. - Zubereitungen, die mit mindestens einer der folgenden Gefahrenstoff-GOTS Kennzeichnungen belegt sind - Zubereitungen die mindestens eine Substanz enthalten, die nach mindestens einer der folgenden Gefahrenstoffkennzeichnungen eingestuft ist (gemäß Einstufungs- und Kennzeichnungssystematik des Global Harmonisierten Systems (GHS), der Vereinten Nationen, Anhang 3): H300 Lebensgefahr bei Verschlucken

	<p>H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt H330 Lebensgefahr bei Einatmen H340 Kann genetische Defekte verursachen H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen H350 Kann Krebs erzeugen H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen H370 Schädigt die Organe H371 Kann die Organe schädigen H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition</p> <p>Für <i>Zusatzstoffe</i> die nach dem GHS bewertet werden, für die aufgrund einer (nationalen) Umsetzung des GHS nicht die kodierten H-Sätze vorliegen, werden die zugehörigen Gefahrklassen und Kategorien des GHS, Anhang 3 angewendet. Für <i>Zusatzstoffe</i> die nach der Risiko-Satz Kennzeichnung (Richtlinie 67/548EEC, geändert und revidiert durch Verordnung EC 1272/2008) bewertet werden, sind die entsprechenden R-Sätze anzuwenden.</p>
<p>Zusatzstoffe, die mit bestimmten Gefahrstoffkennzeichnungen oder Risiko- Sätzen bezüglich ihrer Umweltrisiken eingestuft sind</p>	<p>Unzulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Substanzen die mit mindestens einem der folgenden Gefahrstoffkennzeichnungen / R-Sätzen eingestuft sind, wenn sie direkt als Zusatzstoff verwendet werden - Zubereitungen, die mit mindestens einem der folgenden Gefahrstoffkennzeichnungen / R-Sätzen eingestuft sind <p>a) gemäß Einstufungssystematik des Global Harmonisierten Systems (GHS) der Vereinten Nationen, Anhang 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> H400: Sehr giftig für Wasserorganismen H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung H411: Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung H420: Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre. H433: Schädlich für Landwirbeltiere
<p>Zusatzstoffe die bio-akkumulierbar und nicht leicht abbaubar sind</p>	<p>Unzulässig sind Substanzen, wenn sie direkt als Zusatzstoff verwendet werden, und Zubereitungen die eingestuft sind mit:</p> <p>H413: Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung (beziehungsweise R53), die sowohl bio-akkumulierbar¹⁾ als auch nicht leicht abbaubar^{2), 3)} sind.</p>

- 1) *Substanzen* oder *Zubereitungen* werden als (möglicherweise) bio-akkumulierbar betrachtet, wenn der Biokonzentrationsfaktor BCF ≥ 500 oder falls nicht verfügbar wenn der log Kow (=Logarithmus des N-Oktanol - Wasser Verteilungskoeffizienten) ≥ 4
- 2) Testanforderungen: $>70\%$ OECD 301A [28d] oder gleichwertige Testmethode nach Fußnote der nachfolgenden Tabelle, mit Ausnahme von Testmethoden die sich auf die Eliminierbarkeit beziehen (OECD 302). In Fällen, in denen lediglich BSB und CSB verfügbar sind, gelten die Zusatzstoffe als leicht biologisch abbaubar, wenn das Verhältnis BSB5/CSB $\geq 0,5$ ist.
- 3) Dieses Kriterium gilt nicht für Zubereitungen, deren sehr geringe Wasserlöslichkeit ihre Bioakkumulation verhindert (z.B. Pigmentzubereitungen)

Des Weiteren müssen alle verwendeten Zubereitungen die folgenden Anforderungen erfüllen:

Parameter	Kriterien
Orale Toxizität ¹⁾	LD50 > 2000 mg/kg ²⁾
Aquatische Toxizität ³⁾	LC50, EC50, IC50 > 1 mg/l
Verhältnis der biologischen Abbaubarkeit/Eliminierbarkeit ⁴⁾ zur aquatischen Toxizität ³⁾	nur erlaubt, wenn: < 70% und > 100 mg/l > 70% und > 10 mg/l > 95% und > 1 mg/l

- 1) Der Einsatz neuer Tierversuche zur Bestimmung unbekannter LD50 Werte im Verlauf des GOTS Bewertungsverfahrens für Zusatzstoffe (vgl. Kapitel 2.3.3.) ist unzulässig. Stattdessen sind alternative Testmethoden (z.B. Schätzwert Akuter Toxizität (ATE), Analogieschluss anhand ähnlicher Produkte, validierte Struktur-Aktivitäts-Beziehungen, Berechnung anhand vorhandener Daten der enthaltenen Substanzen, Expertenbewertung, Invitro-Tests) anzuwenden, um die unbekannt Werte zu bestimmen.
- 2) Substanzen und Zubereitungen, wie z.B. Laugen und Säuren, die diese Toxizitätsanforderung ausschließlich aufgrund ihres pH-Wertes nicht erfüllen, sind von dieser Anforderung ausgenommen.
- 3) Zulässige Testmethoden [Testdauer]: Der Einsatz neuer Fisch- und Daphnientests zur Bestimmung unbekannter LC50/ EC50 Werte im Verlauf des GOTS Bewertungsverfahrens für Zusatzstoffe ist unzulässig. Stattdessen sind alternative Testmethoden zu OECD 203 [96hr] und EC50 Daphnien, OECD 202 [48Std] (z.B. Schätzwerte Akuter Toxizität (ATE), validierte Struktur-Aktivitäts-Beziehungen, Analogieschluss anhand ähnlicher Produkte, Berechnung anhand vorhandener Daten der enthaltenen Substanzen, Fisch-Ei-Test (Fisch Embryo Toxizitätstest, FET), Invitro Test) angewendet werden, um die unbekannt Werte zu bestimmen; IC50 Algen, OECD 201 [72hr].
- 4) Zulässige Testmethoden: OECD 301 A, OECD 301 E, ISO 7827, OECD 302 A, ISO 9887, OECD 302 B, ISO 9888 oder OECD 303 A; Um den Grenzwert von 70% einzuhalten muss eine Zubereitung, die mit einer der Methoden OECD 303A oder ISO 11733 getestet wurde, mindestens eine Abbaubarkeit von 80% aufweisen oder wenn sie mit einer der Methoden OECD 301 B, ISO 9439, OECD 301 C, OECD 302 C, OECD 301 D, ISO 10707, OECD 301 F, ISO 9408, ISO 10708 oder ISO 14593 getestet wurde, mindestens eine Abbaubarkeit von 60% erreichen. Um den 95% Grenzwert einzuhalten, muss eine Zubereitung immer eine Abbaubarkeit von 95% aufweisen, unabhängig davon, mit welcher der aufgeführten Methoden getestet wurde.
Testdauer für alle Methoden: 28 Tage.

2.3.3 Bewertung von chemischen Zusatzstoffen

Alle chemischen *Zusatzstoffe*, die zur Herstellung von GOTS Waren eingesetzt werden sollen, müssen vor ihrer Verwendung von einem *Zugelassenen Zertifizierer* freigegeben werden.

Zubereitungen müssen von einem *Zugelassenen Zertifizierer* bewertet werden, der für den Akkreditierungsbereich „Zulassung von chemischen Zusatzstoffen auf Positivlisten (Scope 4)“ von der GOTS gmbH zugelassen wurde. Die Handelsnamen der Zubereitungen müssen vor ihrer Verwendung auf einem entsprechenden Konformitätsdokument (Positivliste, "letter of approval") registriert sein.

Die Zulassung muss vom jeweiligen Chemiehersteller oder dem Lieferanten der Zubereitung beantragt werden. Diese erhalten auch die Konformitätsdokumente, die durch die zugelassenen Zertifizierer ausgestellt werden und die Handelsnamen der Zubereitungen enthalten, für die eine Zulassung beantragt wurde und für die die Übereinstimmung mit den Kriterien dieses Standards festgestellt wurde.

Für sämtliche chemischen Zusatzstoffe (Substanzen und Zubereitungen) muss ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) verfügbar sein, das gemäß einer anwendbaren und anerkannten Norm oder Richtlinie erstellt wurde. Die Zugelassenen Zertifizierer haben, wenn dies als notwendig erachtet wird und angemessen ist, weitere Informationsquellen zur Bewertung heranzuziehen (wie z.B. Inhaltsstoffe, Anwendungserklärungen, Datenquellen zu Gefahren und Toxizität u.s.w.).

Zertifizierte Betriebe müssen Kopien der gültigen Zulassungsbescheide (Letter of Approval) verfügbar haben, welche alle Zubereitungen, die sie zur Herstellung von GOTS Waren einsetzen auflisten, als Nachweis, dass alle Farb- und Hilfsmittel, die für GOTS Waren eingesetzt wurden, aktuell zugelassen sind.

2.3.4 Verantwortung für Chemische Zusatzstoffe

Chemikalienhersteller müssen durch geeignete und wirksame Maßnahmen ihre Produktverantwortung wahrnehmen. Es müssen geeignete Systeme zur Produktkontrolle und Qualitätssicherung vorhanden sein.

2.3.5 Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit bei Chemikalienlieferanten

Chemikalienhersteller müssen ein Umweltmanagementsystem anwenden und sich einem Sicherheitsaudit ihrer Räumlichkeiten unterziehen. Die Inspektion vor Ort wird im ersten Jahr durchgeführt und danach alle drei Jahre nach Erhalt des Zulassungsschreibens oder der Standardrevision, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

Folgende GOTS Kriterien sind beim Audit eines Chemielieferanten zu berücksichtigen:

- Kapitel 2.4.10
- Kapitel 2.4.11, (siehe Manual bei COD-Anforderungen)
- Kapitel 3.6

Die oben genannten Kriterien gelten für die gesamte *Betriebsstätte* für das gesamte Jahr.

Bei allen Herstellungsschritten und beim Vertrieb chemischer *Zusatzstoffe* sind angemessene Maßnahmen zur Trennung und Identifizierung festzulegen. Es muss sichergestellt werden, dass GOTS Zugelassene *Zusatzstoffe* und andere Chemikalien nicht vermischt werden und dass GOTS Zugelassene Zusatzstoffe nicht durch Kontakt mit verbotenen Substanzen kontaminiert werden.

2.4 BESONDERE ANFORDERUNGEN UND PRÜFPARAMETER

2.4.1 Separation und Identifizierung

Auf sämtlichen Stufen der Lieferkette muss gewährleistet sein, dass kontrolliert biologische und konventionelle Fasern nicht vermischt werden und dass kontrolliert biologische Fasern und GOTS Waren nicht durch Kontakt mit unzulässigen Substanzen kontaminiert werden.

Sämtliche ökologischen Rohstoffe und GOTS Waren müssen auf allen Stufen der Lieferkette eindeutig als solche gekennzeichnet und identifizierbar sein.

2.4.2 Spinnen

Erlaubt sind nur solche Zusatzstoffe, die die in den Kapiteln 2.3.1. und 2.3.2. definierten Grundanforderungen erfüllen. Sämtliche Paraffine müssen vollständig raffiniert sein mit einem Restölgehalt von höchstens 0,5%. Maschinenöle, die direkten Kontakt mit GOTS Waren kommen können, müssen schwermetallfrei sein.

Synthetische Fasern, die zu einem späteren Zeitpunkt wieder entfernt werden sollen, dürfen nicht eingesetzt werden.

2.4.3 Schlichten und Weben / Stricken / Wirken

Erlaubte Schlichtemittel sind Stärke, Stärkederivate, andere natürliche Substanzen und Carboxymethylcellulose (CMC).

Synthetische Schlichtemittel, die die grundlegenden Anforderungen der Kapiteln 2.3.1 und 2.3.2 erfüllen, dürfen bis maximal 25% an der Gesamtschlichte und nur in Kombination mit natürlichen *Substanzen* verwendet werden, kalkuliert auf Basis der Trockensubstanz. Sofern solche synthetischen Schlichtemittel aus dem Abwasser des Entschlichteprozesses mit einem Anteil von > 80% wiedergewonnen bzw. recycelt werden, können sie ohne gewichtsmäßige Limitierung in der Gesamtschlichte verwendet werden.

Maschinenöle, die in direkten Kontakt mit GOTS Waren kommen können, müssen *schwermetallfrei* sein. Andere *Zusatzstoffe* müssen nur aus *natürlichen Rohstoffen* bestehen.

2.4.4 Vliesherstellung

Erlaubt sind nur mechanische Verfahren, wie mechanische Kompaktierung, Filzen und Nadeln, z.B. Wasserstrahlverfestigung.

2.4.5 Vorbehandlung und weitere Nassbehandlungsschritte

Behandlung / Prozess	Kriterien
Ammoniakbehandlung	Unzulässig Ausnahme: erlaubt in der Nachbehandlung von Wolle, wenn diese im geschlossenen System erfolgt.
Bleichen	Nur auf Sauerstoffbasis (Peroxide, Ozon etc.). Für Produkte, die nicht aus Baumwollfasern bestehen und bei denen der Einsatz von Sauerstoff-Bleichmitteln keine ausreichende Funktion erzielt, können <i>Zugelassene Zertifizierer</i> Ausnahmen gewähren, solange die Grundanforderungen gemäß Kapitel 2.3.1. und 2.3.2. eingehalten werden.
Kochen, Beuchen, Waschen	Erlaubt sind nur Hilfsmittel, welche die Grundanforderungen gemäß Kapitel 2.3.1. und 2.3.2. erfüllen. Waschmittel dürfen keine Phosphate enthalten.
Chlorierung von Wolle	Unzulässig
Entschlichten	Erlaubt sind nur GVO-freie enzymatisches Entschlichtemittel und Hilfsstoffe, welche die Grundanforderungen gemäß Kapitel 2.3.1. und 2.3.2. erfüllen.
Mechanische/thermische Behandlungen	Erlaubt
Merzerisieren	Nur erlaubt mit <i>Zusatzstoffen</i> , welche die Grundanforderungen gemäß Kapitel 2.3.1. und 2.3.2. erfüllen. Alkalien müssen recycelt/wiederverwendet werden.
Optische Aufhellung	Erlaubt sind nur solche optischen Aufheller, welche die Kriterien für die Auswahl von Farb- und Hilfsstoffen gemäß Kapitel 2.4.6. erfüllen.
Andere, nicht ausdrücklich aufgeführte Vorbehandlungsmethoden	Erlaubt sind mechanische / thermische Vorbehandlungsmethoden und Verfahren unter Verwendung von <i>Substanzen</i> auf Basis von <i>natürlichen Rohstoffen</i> .

2.4.6 Färben

Parameter	Kriterien
Auswahl an Farb- und Hilfsstoffen	Erlaubt sind ausschließlich solche natürlichen und synthetischen Pigmente, Farb- und Hilfsstoffe, welche die Anforderungen gemäß Kapitel 2.3.1. und 2.3.2. erfüllen. Verboten sind Farbstoffe, die als krebserregend oder potentiell krebserregend (H350/351) eingestuft sind. Unzulässig sind Farbstoffe, die Schwermetalle als integralen Bestandteil des Färbemoleküls enthalten (z.B.

Parameter	Kriterien
	<p>Metallkomplexfarbstoffe, bestimmte Reaktivfarbstoffe) mit folgenden Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - generelle Ausnahme für Eisen - spezifische Ausnahme für Kupfer: bis zu 5% Gewichtsanteil in blauen, grünen und türkisfarbenen Farbstoffen. <p>Die Verwendung von natürlichen Farbstoffen und Hilfsmitteln, die von bedrohten Spezies abstammen, welche in der Roten Liste der IUCN geführt sind, ist verboten.</p>

2.4.7 Drucken

Parameter	Kriterien
Auswahl an Pigmenten, Farb- und Hilfsstoffen	<p>Erlaubt sind ausschließlich natürliche und synthetischen Farb- und Hilfsstoffe sowie Pigmente, welche die Anforderungen gemäß Kapitel 2.3.1 und 2.3.2 erfüllen.</p> <p>Verboten sind (Dispersions-) Farbstoffe, die als sensibilisierend / allergen eingestuft sind.</p> <p>Verboten sind Farbstoffe, die als krebserregend oder potentiell krebserregend (H350/351) eingestuft sind.</p> <p>Flockdruck ist mit GVO-freien natürlichen und regenerierten Fasern erlaubt, sofern die verwendeten Fasern die Rückstandsgrenzwerte gemäß Kapitel 2.4.16 erfüllen.</p> <p>Ammoniak ist als notwendiger Puffer in Pigmentdruckpasten erlaubt.</p> <p>Unzulässig sind Farbstoffe und Pigmente, die Schwermetalle als integralen Bestandteil des Färbemoleküls enthalten (z.B. Metallkomplexfarbstoffe, bestimmte Reaktivfarbstoffe), mit folgenden Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generelle Ausnahme für Eisen - Spezifische Ausnahme für Kupfer: bis zu 5% Gewichtsanteil in blauen, grünen und türkisfarbenen Farbstoffen und Pigmenten. <p>Während generell Zusatzstoffe, die > 1% permanentes AOX enthalten unzulässig sind, gilt für gelbe, grüne und violette Pigmente als Ausnahme ein Grenzwert von 5%.</p> <p>Unzulässig sind Ätzdruckverfahren, die aromatische Lösungsmittel, Phthalate oder chlorierte Kunststoffe (z.B. PVC) verwenden.</p> <p>Die Verwendung von natürlichen Farbstoffen und Hilfsmitteln, die von bedrohten Spezies abstammen, welche in der Roten Liste der IUCN geführt sind, ist verboten.</p>

2.4.8 Ausrüstung und Konfektion

Parameter	Kriterien
Auswahl von Ausrüstungsverfahren und Hilfsmitteln	<p>Erlaubt sind mechanische, thermische und andere physikalische Ausrüstungsverfahren.</p> <p>Erlaubt sind ausschließlich natürliche und synthetische <i>Zusatzstoffe</i>, welche die Grundanforderungen gemäß Kapitel 2.3.1. und 2.3.2. erfüllen.</p> <p>Grundsätzlich verboten sind synthetische <i>Zusatzstoffe</i> für antimikrobielle Ausrüstung (einschließlich Biozide), Beschichtungen, Füllungen und Versteifungen, Glanz- und Mattierungsausrüstungen sowie Beschwerung.</p> <p>Verboten sind Ausrüstungen, die für den ausführenden Mitarbeiter als gesundheitsschädlich zu bewerten sind (wie z.B. das Sandstrahlen von Denim).</p>
Maschinenöle	Bei Ausrüstung und Konfektion müssen <i>Maschinenöle</i> , die mit GOTS Waren in Kontakt kommen können, <i>schwermetallfrei</i> sein.

2.4.9 Anforderungen für ergänzendes Fasermaterial, Zutaten und Accessoires

2.4.9.1 Anforderungen für ergänzendes Fasermaterial

Ergänzendes Fasermaterial	Kriterien
Fasern aus nicht-ökologischem Anbau, die für den verbleibenden Restanteil in der Materialzusammensetzung zugelassen sind (maximal 5% gemäß Kapitel 2.2.1. und maximal 30% gemäß Kapitel 2.2.2.).	<p>Das ergänzende Fasermaterial kann entweder mit den Bio- Fasern zur Herstellung der textilen Fläche verwendet oder für bestimmte Bestandteile (z.B. Ärmel, Kragen, Füllungen) eingesetzt werden.</p> <p>Die Mischung von kbA/kbT-Fasern und konventionellen Fasern derselben Faserart in einem Produkt (Blending) ist nicht zulässig.</p> <p>Das ergänzende Fasermaterial muss den Rückstandsgrenzwerten gemäß Kapitel 2.4.16 entsprechen.</p> <p>Zugelassen sind: Einzel oder in Kombination zu insgesamt bis zu 30% ($\leq 30\%$)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) GVO-freie konventionelle natürliche Pflanzenfasern b) GVO-freie konventionelle tierische Fasern c) Fasern auf Lyocell- oder Proteinbasis, die aus nicht gentechnisch veränderten Quellen und aus zertifiziert biologischen Rohstoffen oder aus Pre- und Post-consumer Abfallstoffen stammen oder aus Rohstoffen, aus Rohmaterialien, die gemäß einem Programm für nachhaltige Waldbewirtschaftung zertifiziert sind d) Recycelte synthetische (Polymer)-Fasern aus Pre- und Post-consumer Abfallstoffen: nur Polyester, Polyamid, Polypropylen, Elastomultiester (ElastereLL-p) und Polyurethan (Elasthan) sind zugelassen. e) PLA-Faser (Polymilchsäure), die aus nicht gentechnisch veränderter Biomasse hergestellt wird <p>Einzel oder in Kombination zu insgesamt bis zu 10% ($\leq 10\%$)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Regenerierte Fasern wie Lyocell, Viskose oder Modal: GVO-Rohstoffe dürfen nicht verwendet werden. b) synthetische (Polymer-) Frischfasern: nur Polyamid, Polypropylen,

Ergänzendes Fasermaterial	Kriterien
	<p>Elastomultiester (Elastereil-p) und Polyurethan (Elastan) c) Fasern aus Edelstahl und mineralische Fasern</p> <p>Verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) konventionelle Baumwolle b) konventionelle Angorafaser c) Virgin Polyester (aus Frischfasern) d) Acryl e) Asbest-, Kohlenstoff- und Silberfasern f) sonstige nicht ausdrücklich zugelassene Fasern g) Wolle von gemulerten Tieren

2.4.9.2 Anforderungen für Zutaten und Accessoires

Zutaten und Accessoires	Kriterien
<p>Material allgemein (gültig für Applikationen, Borten du Spitzen, Schnallen, Knöpfe und Druckknöpfe, Kordeln, Einfassungen, elastische Bänder und - Garne, Stickgarne, Befestigungs- und Verschlussysteme (z.B. Klett), Klebebänder zum Fixieren/Verbinden, Hutbänder, Schnüre, Futter, Einlagen, Vliese, Etiketten (thermotransfair / klebend, Pflege / GOTS), Einsätze, Taschen, Nahtband, Nähgarne, Schulterpolster, Polsterung für Unterwäsche, Abschlussband, Reißverschlüsse, und sonstige, nicht unten aufgeführte Zutaten und Accessoires)</p>	<p>Erlaubt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) natürliche Materialien, auch biotische Materialien (wie z.B. natürliche (kbA/kbT oder konventionelle) Fasern, Holz, Leder, Horn, Knochen, Muscheln) und anorganische Materialien (wie z.B. Minerale, Metalle, Stein). b) regenerierte und synthetische Materialien <p>Verboten ist die Verwendung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Asbest b) Carbonfasern c) Silberfasern (Filament, behandelt) d) Chrom (z.B. als Bestandteil von Metall oder in der Ledergerbung, lediglich Edelstahl ist erlaubt) e) Nickel (z.B. als Bestandteil von Metall, lediglich Edelstahl ist ausgenommen und erlaubt) f) Material von bedrohten Tier-, Pflanzen- oder Holzarten g) Chlorierte Kunststoffe (z. B. PVC) <p>Alle für Accessoires verwendeten Materialien müssen die in Abschnitt 2.4.16 aufgeführten geltenden Grenzwerte für Rückstände einhalten.</p>
<p>Füllungen und Ausstopfmaterien</p>	<p>Wenn textile Fasern verwendet werden, gelten die Materialanforderungen aus Kapitel 2.2.1. bzw. Kapitel 2.2.2. (da Füllstoffe aus Fasern nicht als Accessoires betrachtet werden). Wenn nichttextile Materialien verwendet werden, sind nur natürliche Rohstoffe erlaubt. Diese müssen aus kbA/kbT Erzeugung (in Umstellung) stammen, falls diese Zertifizierung für die Art des verwendeten Materials möglich ist (z.B. für pflanzliche Materialien wie Getreidespelzen oder tierische Materialien wie Federn.)</p> <p>Latex-Schaum, der als Füllung oder Stopfmaterien eingesetzt wird, kann aus kbA Latex (oder kbA in Umstellung) bestehen, oder aus Latex, welches gemäß einem Programm für nachhaltige Waldbewirtschaftung zertifiziert ist.</p>
<p>Trägermaterialien</p>	<p>Es gelten die Anforderungen wie unter „Materialien allgemein“ definiert. Latexschäume, die in Matratzen verwendet werden,</p>

Zutaten und Accessoires	Kriterien
	müssen aus zertifiziertem kbA Latex (in Umstellung) stammen, oder aus Latex, welches gemäß einem Programm für nachhaltige Waldbewirtschaftung zertifiziert ist. Polyurethanschäume sind in Matratzen nicht erlaubt. Polyurethanschäume sind in Matratzen oder anderen textilen Bettwaren nicht erlaubt.
Anti-Rutsch Bodenbeläge	Die verwendeten Unterlagen müssen eine zertifizierte natürliche Herkunft haben und die Anforderungen von Abschnitt 2.3 des GOTS Standards erfüllen. Anorganische Materialien (wie Dolomit) können in Verbindung mit diesem Trägermaterial verwendet werden, wenn sie natürlichen Ursprungs sind und Abschnitt 2.3 des GOTS Standards entsprechen.

2.4.10 Umweltmanagement

Zusätzlich zu den GOTS Kriterien müssen alle Betriebe sicherstellen, dass sie die jeweiligen für die von ihnen durchgeführten Verarbeitungsschritte gültigen nationalen und lokalen gesetzlichen Umwelanforderungen erfüllen (einschließlich derjenigen Vorgaben, die sich auf Abluft, Abwasseremissionen sowie auf Abfall und den Umgang mit Klärschlamm beziehen).

Sie müssen über eine schriftliche Umweltpolitik verfügen und Abläufe etabliert haben, die die Überwachung und die Verbesserung der betreffenden Umweltleistungen in ihren Örtlichkeiten gewährleisten. Die Umweltpolitik ist allen Mitarbeitern mitzuteilen. Je nach Verarbeitungsstufe des Betriebes haben die verfügbaren Daten und Abläufe folgendes zu beinhalten:

- a) zuständige Person
- b) Daten zu Wasser- und Energiequellen und -verbräuchen pro kg erzeugtem Textil
- c) Zielvorgaben und Maßnahmen zur Minimierung von Wasser- und Energieverbrauch pro kg erzeugtem Textil
- d) Maßnahmen zur Überwachung von Abfall und Umwelteintrag
- e) Maßnahmen zur Reduzierung von Abfall und Umwelteinträgen
- f) zu treffende Maßnahmen im Falle von Entsorgungs- und Verschmutzungsvorfällen
- g) Dokumentation zum Training des Personals, zum sparsamen Umgang mit Wasser und Energie, zur richtigen Handhabung und der sparsamen Verwendung von Chemikalien und ihrer korrekten Entsorgung
- h) Programm zur Verbesserung.

Im Rahmen der Verarbeitung von GOTS Waren sollte eine angemessene Bestandsliste der GOTS zugelassenen Chemikalien geführt werden.

Nassveredlungsbetriebe müssen vollständige Protokolle über die Verwendung von Chemikalien, den Energie- und Wasserverbrauch sowie über die Abwasseraufbereitung einschließlich der Entsorgung von Klärschlämmen führen. Insbesondere müssen sie kontinuierlich Abwassertemperatur, Abwasser-pH-Wert und die Sedimentmengen messen und überwachen.

Innerbetriebliche Müllverbrennung oder unkontrollierte Land-Auffüllung mit Abfällen darf nicht vorgenommen werden.

Zertifizierte Unternehmen müssen im eigenen Betrieb Informationen über Quellen für Treibhausgasemission (THG) erfassen und für jede Quelle Maßnahmen zur Reduzierung ermitteln.

2.4.11 Abwasseraufbereitung

Das Abwasser sämtlicher Nassveredlungsbetriebstätten muss einer funktionellen internen oder externen Abwasserkläranlage gereinigt werden, bevor es in Umwelt eingeleitet wird. Die jeweils geltenden nationalen und lokalen gesetzlichen Anforderungen für die Abwasserbehandlung

(einschließlich Grenzwerte in Bezug auf pH-Wert, Temperatur, TOC, BSB, CSB, Farbigkeit und Rückstände von (chemischen) Schadstoffen sowie Einhaltung der Einleitungswege) müssen erfüllt sein.

Als Mindestanforderung gilt die regionale/nationale Gesetzgebung, falls die GOTS Anforderungen darunter liegen.

In die Umwelt eingeleitetes Abwasser darf einen Wert von 20 g CSB/kg verarbeitetem Textil nicht überschreiten. Für das Entfetten von Schweißwolle gelten ausnahmsweise 45g CSB/kg.

Behandlung von Abwasser aus der Wasserröste von Bastfasern muss eine Reduzierung des CSB (oder TOC) von mindestens 95% für Hanffasern und 75% für alle anderen Bastfasern erreichen.

Abwasser muss bei der Einleitung in Oberflächengewässer zusätzlich einen pH-Wert zwischen 6 und 9 aufweisen (es sei denn, der pH-Wert des eingehenden Wassers liegt außerhalb dieses Bereichs) und eine Temperatur von weniger als 35 C° aufweisen (sofern die Temperatur des eingehenden Wassers nicht über diesem Wert liegt).

Abwasseranalysen müssen regelmäßig bei normaler Betriebskapazität durchgeführt und die Ergebnisse dokumentiert werden.

2.4.12 Lagerung, Verpackung und Transport

2.4.12.1 B2B-Handel mit GOTS Waren

Ökologische Textilien müssen so gelagert und transportiert werden, dass eine Kontaminierung mit unzulässigen Substanzen sowie eine Vermischung oder Vertauschung mit konventionellen Produkten oder Bestandteilen verhindert wird.

Transportmittel und -wege müssen dokumentiert werden.

Sofern in Lagerräumen / Transportmitteln Pestizide bzw. Biozide aufgrund gesetzlicher Vorgaben eingesetzt werden müssen, müssen diese dem betreffenden internationalen oder nationalen Standard für ökologischen Landbau entsprechen.

Holz-Paletten, die zum Transport oder zur Lagerung eingesetzt werden, sind hiervon ausgenommen.

2.4.12.2 Einzelhandel (B2C) mit GOTS Waren

Einweg-Kleiderbügel aus Frischfaser-Kunststoff sind in Einzelhandelsverpackungen von GOTS Waren verboten. Kleiderbügel aus recyceltem Kunststoff können verwendet werden.

Endprodukte mit vollständiger GOTS Kennzeichnung können zusammen mit herkömmlichen Produkten ähnlichen Typs gelagert oder transportiert werden, wobei sichergestellt sein muss, Vermischung oder Vertauschung mit konventionellen Produkten stattfindet.

Synthetisches Verpackungsmaterial darf keine Chlorierten Kunststoffe (z.B. PVC) enthalten. Die Verwendung von Kunststoffverpackungsmaterialien sollte minimiert werden.

Sämtliches Papier und Kartonagen, die als Verpackungsmaterialien von GOTS Waren im Einzelhandel eingesetzt werden (einschließlich Papier und Pappe, welches als Material zur Aus- und Kennzeichnung dieser Artikel eingesetzt wird - wie Hangtags oder Banderolen) müssen aus recyceltem Pre- oder Post-consumer Abfallmaterial hergestellt sein oder gemäß einem Programm für nachhaltige Waldbewirtschaftung zertifiziert sein.

Textile Verpackungen müssen einer dieser drei Bedingungen entsprechen:

- a) sie sind bio-zertifiziert (wie in Kapitel 2.2.1 erläutert) und erfüllen die RSL-Kriterien aus Kapitel 2.4.15
- b) sie sind bio-zertifiziert in Umstellung (wie in Kapitel 2.2.1 erläutert) und erfüllen die RSL-Kriterien aus Kapitel 2.4.15
- c) sie entsprechen den Kriterien für Ergänzendes Fasermaterial (Abschnitt 2.4.9.1) ohne prozentuale Beschränkung und erfüllen die Kriterien aus Kapitel 2.4.16.

2.4.13 Dokumentation und interne Qualitätskontrolle

Die Betriebsverfahren und -praktiken müssen durch effektive, dokumentierte Kontrollsysteme und Unterlagen gestützt werden, um die Nachvollziehbarkeit der folgenden Punkte zu ermöglichen:

- a) Herkunft, Art und Menge der kbA/kbT Fasermaterialien sowie der ergänzenden Fasermaterialien, *Zutaten* und *Accessoires* sowie der Zusatzstoffe, die dem Betrieb angeliefert wurden
- b) Warenströme innerhalb der Betriebsstätte (durchgeführte Verarbeitungs-/Herstellungsschritte, verwendete Rezepturen, Lagerbestände)
- c) Zusammensetzung der hergestellten Produkte
- d) Art, Menge und Empfänger von *GOTS Waren*, die den Betrieb verlassen haben
- e) Alle anderen Informationen, die für eine korrekte Inspektion des Betriebs erforderlich sein können.

Unterlagen die für die Inspektion relevant sind, sind für mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Zertifizierte Betriebe, die kbA/kbT Rohfasern einkaufen, müssen für die gesamte Einkaufsmenge gültige Warenbegleitzertifikate (= Transaktionszertifikate, TCs), welche von einem gemäß Absatz 2.1 anerkannten Zertifizierer ausgestellt sind, beziehen und aufbewahren.

Zertifizierte Betriebe, die GOTS Waren einkaufen, müssen GOTS Warenbegleitzertifikate (TCs), für die gesamte Einkaufsmenge der GOTS Waren beziehen und aufbewahren, ausgestellt von einem zugelassenen Zertifizierer und gemäß der „Policy und Formatvorlage für die Ausstellung von Warenbegleitzertifikaten“.

Zertifizierte Betriebe, die kbA/kbT Fasern einkaufen, müssen für die gesamte Einkaufsmenge Konformitätszertifikate (SC) und/oder Warenbegleitzertifikate (TCs) (wenn zutreffend) vom Hersteller oder Händler (falls zutreffend) für die Bio-Zertifizierung beziehen und aufbewahren. Alle weiteren Anforderungen, die in der aktuellen Version der „Policy und Formatvorlage für die Ausstellung von Warenbegleitzertifikaten“ festgelegt sind, sind zu befolgen.

Der Empfänger von kbA/kbT Fasern und GOTS Waren muss die Unversehrtheit der Verpackung bzw. des Behälters überprüfen und Herkunft und Art der zertifizierten Produkte anhand der Produktkennzeichnung und der Informationen aus den Warenbegleitdokumenten (z.B. Rechnung, Lieferschein, Warenbegleitzertifikat) kontrollieren.

Im Falle jeglichen Zweifels über die GOTS Konformität eines Produkts darf dieses erst nach Ausräumen dieses Zweifels der Verarbeitung bzw. Verpackung zugeführt werden.

Kba/kbT-Fasern und GOTS Waren müssen in allen bezugnehmenden Rechnungen klar ausgewiesen sein.

Zertifizierte Betriebe müssen Rechnungen, Lieferscheine und Kopien von Zulassungsbescheiden (Letter of Approval) verfügbar haben, welche alle Zubereitungen, die sie zur Herstellung von GOTS Waren einsetzen auflisten, als Nachweis, dass alle Farb- und Hilfsmittel, die für GOTS Waren eingesetzt wurden, aktuell zugelassen sind.

Ein *Zertifizierter Betrieb* muss mit jedem *Lohnverarbeiter* einen Vertrag geschlossen haben, in dem alle Bedingungen für die beauftragten Verarbeitungsschritte festgelegt sind, und bleibt letztlich verantwortlich für die Einhaltung aller Kriterien dieses Standards.

Zertifizierte Betriebe müssen nichtgewerbliche Informationen bezüglich der Wirkungsmessung sammeln, zusammenstellen und offenlegen, falls und wie von GOTS gefordert.

2.4.14 Technische Qualitätsparameter

Jedes gemäß diesem Standard gelabelte Endprodukt sollte den folgenden technischen Qualitätsparametern entsprechen.

Parameter	Kriterien	Testmethode
Reibechtheit , trocken für Fasergemische	3-4 3	ISO 105 X12
Reibechtheit , nass	2	ISO 105 X12
Schweißechtheit , alkalisch und sauer Farbechtheit Fleckenbildung bei Multifasern	3-4 3-4	ISO 105 E04
Schweißechtheit bei Fasergemischen Farbechtheit Fleckenbildung bei Multifasern	3 3	ISO 105 E04
Lichtechtheit	3-4	ISO 105 B02
Dimensional change after washing at 40 °C (30 °C for animal fibre material and blends thereof). bei Strickwaren/Strumpfwaren: bei Gewebe: Diese Werte gelten nur für Bekleidung.	max. ±8% max. ±3%	ISO 6330
Speichelechtheit (nur für Textilien für Babys)	5	BVL B 82.92.3 DIN 53160-1
Waschechtheit bei 40°C Wäsche Farbechtheit Fleckenbildung bei Multifasern	3-4 3-4	ISO 105 C06 A1M
Waschechtheit bei tierischen Fasern oder Gemischen daraus bei 30°C Wäsche Farbechtheit Fleckenbildung bei Multifasern	3-4 3-4	ISO 105 C06 A1S ohne Verwendung von Stahlkugeln

2.4.15 Grenzwerte für Rückstände in GOTS Waren

Auch Produkte, die in Einklang mit diesem Standard produziert wurden können Spuren von Rückständen enthalten (wie z.B. durch unvermeidbare Kontamination). GOTS Waren müssen den in der folgenden Tabelle gelisteten Grenzwerten entsprechen:

Parameter	Kriterien	Testmethode
Alkylphenol (ethoxylates) Summenparameter NP, OP, HpP, Pep, NPEO, OPEO: Summenparameter NP, OP, HpP, PeP:	< 20 mg/kg < 10 mg/kg	Für NP, OP: Extraktion, Derivatisierung, GC/MS oder HPLC/MS Für NPEO, OPEO: Extraktion in Methanol, Derivatisierung, HPLC/MS: EN ISO 18254-1 oder NPLC: EN ISO 18254-2 (Testbereich für NPEO und OPEO: 3-15 Mol)
AOX	< 5 mg/kg	Extraktion mit kochendem Wasser, Adsorption auf Holzkohle; AOX-Analysator basierend auf ISO 9562 Alternativ: HJ/T 83-2001
Arylamine mit krebserzeugenden Eigenschaften (Amin abspaltende Azofarbstoffe; MAK III, Kategorie 1,2,3)	< 20 mg/kg	EN 14362-1 and -3; (HPLC/GCMS)
Anilin, frei (MAK III category 4)	<100 mg/kg	EN 14362-1; (HPLC/GCMS) ohne reduktive Spaltung
Dispersionsfarbstoffe (als allergieauslösend eingestuft) ¹	< 30 mg/kg	DIN 54231; (LC/MS)
Formaldehyd	< 16 mg/kg	Japanese Law 112; or based on ISO 14184-1

¹ Siehe Manual Kapitel 2.4.6

Parameter	Kriterien	Testmethode
Glyoxal und andere kurzkettenige Aldehyde (Mono- und Dialdehyde bis C6)	<20 mg/kg	Extraktion (acc. to ISO 14184-1), ISO 17226-1 (HPLC)
pH Wert	4,5–9,0 (ohne Hautkontakt) 4,5-7,5 (sonstige)	ISO 3071
Chlorophenole		LFGB 82-02-08; (GC/MS)
PCP	< 0,01 mg/kg	
TeCP	< 0,01 mg/kg	
TrCP	< 0,2 mg/kg	
DCP	< 0,5 mg/kg	
MCP	< 0,5 mg/kg	
O-Phenyl phenol (OPP)	< 1,0 mg/kg	LFGB 82-02-08; (GC/MS)
Pestizide , Summenparameter		§ 64 LFGB L 00.00-34 (GC/MS); § 64 LFGB L 00.00-114 (LC/MS/MS)
Naturfasern kbA/kbT (außer Schurwolle)	<0,1 mg/kg	
Schurwolle, kbT	<0,5 mg/kg	
Schwermetalle im Eluat:	Werte in mg bezogen auf das Textil	Eluat nach DIN EN ISO 105-E04, Bestimmung DIN EN ISO 17294-2 (ICP/MS), EN 16711-2
Antimon (Sb)	< 0,2 mg/kg	
Arsen (As)	<0,2 mg/kg	
Cadmium (Cd)	< 0,1 mg/kg	
Chrom (Cr)	< 1,0 mg/kg	
Kobalt (Co)	< 1,0 mg/kg	
Kupfer (Cu)	< 25,0 mg/kg	
Blei (Pb)	< 0,2 mg/kg	
Nickel (Ni)	< 1,0 mg/kg	
Quecksilber (Hg)	< 0,02 mg/kg	
Selen (Se)	< 0,2 mg/kg	
Zinn (Sn)	< 2,0 mg/kg	
Mangan (Mn)	< 90 mg/kg	
Zink (Zn)	< 750 mg/kg	
Barium (Ba)	< 1.000 mg/kg	
Chrom VI (Cr-VI)	< 0,5 mg/kg	Eluat, DIN EN ISO 105-E04, ISO 11083
Schwermetalle im Totalaufschluss		
Cadmium (Cd)	< 45 mg/kg	EPA 3050 B, ICP/MS, EPA 3051 oder EN 16711-1
Blei (Pb)	< 50 mg/kg	EPA 3050 B, ICP/MS, EPA 3051 oder EN 16711-1
Zinnorganische Verbindungen		Extraktion im Lösemittel DIN EN ISO 17353 oder ISO/TS 16179
TBT	< 0,05 mg/kg	
TphT	< 0,05 mg/kg	
DBT	< 0,05 mg/kg	
DOT	< 0,05 mg/kg	
MBT	< 0,1 mg/kg	
DMT, DPT, MoT, MT, MPhT, TeBT, TCyHT, TMT, TOT, TPT, DphT, TeET	< 0,1 mg/kg	
Per- und Polyfluorierte Verbindungen (PFTs), einzeln: PFOA, PFOS	absent < 1,0 µg/m ²	Extraktion in Lösesmittel, LC/MS Extraktion in Lösesmittel, GC/MS

Parameter	Kriterien	Testmethode
FTOH	< 0,01 mg/kg	
Phthalates (BBP, DBP, DCHP, DEHP, DEP, DHNUP, DHP, DHxP, DIBP, DIDP, DIHP, DIHxP, DINP, DMEP, DMP, DNOP, DNP, DPP, DPrP)		DIN EN 15777: 2009-12 (GC/MS) oder ISO 14389
Summenparameter	< 100 mg/kg	
Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH):		ISO 18287 (GC/MS) oder AfPS GS 2014:01
Summenparameter	< 5,0 mg/kg	
Chrysene	< 0,5 mg/kg	
Benzo[a]anthracen	< 0,5 mg/kg	
Benzo[b]fluoranthen	< 0,5 mg/kg	
Benzo(j)fluoranthen	< 0,5 mg/kg	
Benzo[k]fluoranthen	< 0,5 mg/kg	
Benzo[a]pyren	< 0,5 mg/kg	
Benzo(e)pyren	< 0,5 mg/kg	
Dibenzo[a,h]anthracen	< 0,5 mg/kg	
Naphthalin	< 1,0 mg/kg	
Acenaphthylen	< 1,0 mg/kg	
Acenaphthen	< 1,0 mg/kg	
Fluoren	< 1,0 mg/kg	
Phenanthren	< 1,0 mg/kg	
Anthracen	< 1,0 mg/kg	
Fluoranthen	< 1,0 mg/kg	
Pyren	< 1,0 mg/kg	
Indeno[1,2,3-cd]pyren	< 1,0 mg/kg	
Benzo[g,h,i]perylen	< 1,0 mg/kg	
Cyclopenta (c,d)pyren	< 1,0 mg/kg	
Dibenzo [a,e] pyren	< 1,0 mg/kg	
Dibenzo [a,h] pyren	< 1,0 mg/kg	
Dibenzo [a,i] pyren	< 1,0 mg/kg	
Dibenzo [a,l] pyren	< 1,0 mg/kg	
1-Methylpyren	< 1,0 mg/kg	
Chlorparaffine		
Kurzkettige Chlorparaffine (C10-13) & Mittelkettige Chlorparaffine (C14-17)		
Summenparameter	<50 mg/kg	
Zyklische Siloxane (D4, D5, D6)	<1.000 mg/kg	Extraktion in Lösemittel, GC/MS
Andere chemische Rückstände		
Azodicarboxamid / Azodicarbonamid / Diazen-1,2-dicarboxamid (ADCA)	<1.000 mg/kg	
Chlorierte Benzole & Toluole	< 1,0 mg/kg	

2.4.16 Grenzwerte für Rückstände in Zutaten und Accessoires

Zutaten und Accessoires (entsprechend der Anforderungen in Kapitel 2.4.9.), die für GOTS Waren eingesetzt werden, müssen den folgenden Rückstandswerten entsprechen:



Kriterien	Grenzwerte		Testmethode
	Für den Einsatz in Babytextilien und Hygieneprodukten:	Für den Einsatz in allen anderen GOTS Waren:	
Arylamine mit krebserzeugenden Eigenschaften (Amin abspaltende Azofarbstoffe; MAK III, Kategorie 1,2,3)	< 20 mg/kg	< 20 mg/kg	EN 14362-1 and -3; (HPLC/GCMS)
Anilin (MAK III Kategorie 4) (frei)	<20 mg/kg	<50 mg/kg	EN 14362-1 (HPLC/GCMS), ohne reduktive Spaltung
Dispersionsfarbstoffe (als krebserregend oder allergieauslösend eingestuft)	< 30 mg/kg	< 30 mg/kg	DIN 54231; (LC/MS)
Formaldehyd	< 16 mg/kg	< 75 mg/kg (Hautkontakt) <150 mg/kg (ohne Hautkontakt)	Japanese Law 112 oder Extraktion DIN EN ISO 14184-1
Glyoxal und andere kurzkettige Aldehyde (Mono- und Dialdehyde bis C6)	<20 mg/kg	<75 mg/kg (Hautkontakt) <300 mg/kg (ohne Hautkontakt)	Extraktion (gemäß ISO 14184-1), ISO 17226-1 (HPLC)
pH-Wert	4,0-7,5	4,0-7,5	ISO 3071
Chlorophenole			
PCP	<0,05 mg/kg	<0,5 mg/kg	LFGB 82-02-08; (GC/MS)
TeCP	<0,05 mg/kg	<0,5 mg/kg	
TrCP	<0,2 mg/kg	<2,0 mg/kg	
DCP	<0,5 mg/kg	<3,0 mg/kg	
MCP	<0,5 mg/kg	<3,0 mg/kg	
Pestizide, Summenparameter			
Naturfasern (außer Schurwolle)	<0,5 mg/kg	<1 mg/kg	§ 64 LFGB L 00.00-34 (GC/MS); § 64 LFGB L 00.00-114 (LC/MS/MS)
Schurwolle, kbT	<1,0 mg/kg	<1 mg/kg	
Schwermetalle im Eluat			
Arsen (As)	<0,2 mg/kg	<1,0 mg/kg	Eluat DIN EN ISO 105-E04, ISO 17294-2 (ICP/MS)
Cadmium (Cd)	<0,1 mg/kg	<0,1 mg/kg	
Chrom (Cr)	<1,0 mg/kg	<2,0 mg/kg	
Kobalt (Co)	<1,0 mg/kg	<4,0 mg/kg	
Kupfer (Cu)	<25,0 mg/kg ¹	<50,0 mg/kg ¹	
Blei (Pb)	<0,2 mg/kg	<1.0 mg/kg (nicht für Glas)	
Nickel (Ni)	<1,0 mg/kg	<4,0 mg/kg	
Quecksilber (Hg)	<0,02 mg/kg	<0,02 mg/kg	
Chrom VI (Cr-VI)	<0,5 mg/kg	<0,5 mg/kg	Eluat DIN EN ISO 105-E04, ISO 11083
Schwermetalle im Totalaufschluss			
Cadmium (Cd)	<40 mg/kg	<40 mg/kg	EPA 3050 B, ICP/MS, EN16711-1
Blei (Pb)	<90 mg/kg	<90 mg/kg	
Nickellässigkeit	< 0,28 µg/cm ² /Woche	< 0,28 µg/cm ² /Woche	EN 12472, EN 1811



Kriterien	Grenzwerte		Testmethode
	Für den Einsatz in Babytextilien und Hygieneprodukten:	Für den Einsatz in allen anderen GOTS Waren:	
Zinnorganische Verbindungen			
TBT	<0,5 mg/kg	<1,0 mg/kg	Extraktion in Lösemittel, ISO 17353 (GC/MS) oder ISO/TS 16179
TphT	<0,5 mg/kg	<1,0 mg/kg	
DBT	<1,0 mg/kg	<2,0 mg/kg	
DOT	<1,0 mg/kg	<2,0 mg/kg	
MBT	<1,0 mg/kg	<2,0 mg/kg	
DMT, DPT, MoT, MMT, MPhT, TeBT, TCyHT, TMT, TOT, TPT, DphT, TeET	<1,0 mg/kg	<2,0 mg/kg	
Phthalate (DINP, DMEP, DNOP, DEHP, DIDP, BBP, DBP, DIBP, DEP, DIHP, DHNUP, DCHP, DHxP, DIHxP, DPrP, DHP, DNP, DPP, DMP)			ISO 14389
Summenparameter	<0,05%	<0,05%	
Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH):			
Summenparameter	<5,0 mg/kg	<10,0 mg/kg	ISO 18287 oder ZEK 1.2-08; (GC/MS) oder AFPS GS 2014:01
1-Methylpyren	<0,5 mg/kg	<1,0 mg/kg	
Acenaphthen	<0,5 mg/kg	<1,0 mg/kg	
Acenaphthylen	<0,5 mg/kg	<1,0 mg/kg	
Anthracen	<0,5 mg/kg	<1,0 mg/kg	
Benzo(e)pyren	<0,5 mg/kg	<1,0 mg/kg	
Benzo(j)fluoranthen	<0,5 mg/kg	<1,0 mg/kg	
Benzo[a]anthracen	<0,5 mg/kg	<1,0 mg/kg	
Benzo[a]pyren	<0,5 mg/kg	<1,0 mg/kg	
Benzo[b]fluoranthen	<0,5 mg/kg	<1,0 mg/kg	
Benzo[g,h,i]perylen	<0,5 mg/kg	<1,0 mg/kg	
Benzo[k]fluoranthen	<0,5 mg/kg	<1,0 mg/kg	
Chrysen	<0,5 mg/kg	<1,0 mg/kg	
Cyclopenta (c,d)pyren	<0,5 mg/kg	<1,0 mg/kg	
Dibenzo [a,e] pyren	<0,5 mg/kg	<1,0 mg/kg	
Dibenzo [a,h] pyren	<0,5 mg/kg	<1,0 mg/kg	
Dibenzo [a,i] pyren	<0,5 mg/kg	<1,0 mg/kg	
Dibenzo [a,l] pyren	<0,5 mg/kg	<1,0 mg/kg	
Dibenzo[a,h]anthracen	<0,5 mg/kg	<1,0 mg/kg	
Fluoranthen	<0,5 mg/kg	<1,0 mg/kg	
Fluoren	<0,5 mg/kg	<1,0 mg/kg	
Indeno[1,2,3-cd]pyren	<0,5 mg/kg	<1,0 mg/kg	
Naphthalen	<0,5 mg/kg	<1,0 mg/kg	
Phenanthren	<0,5 mg/kg	<1,0 mg/kg	
Pyren	<0,5 mg/kg	<1,0 mg/kg	
Chloraraffine			
Kurz-kettige Chloraraffine (C10-13) & Mittel-kettige Chloraraffine (C14-17)			
Summenparameter	<50 mg/kg	<50 mg/kg	
Zyklische Siloxane (D4, D5, D6)	<1.000 mg/kg	<1.000 mg/kg	
Andere chemische Rückstände			

Kriterien	Grenzwerte		Testmethode
	Für den Einsatz in Babytextilien und Hygieneprodukten:	Für den Einsatz in allen anderen GOTS Waren:	
Azodicarboxamid / Azodicarbonamid / Diazen-1,2-dicarboxamid (ADCA)	<1.000 mg/kg	<1.000 mg/kg	
Lösungsmittelrückstände			
NMP, DMAc, DMF	0,05 % nach Gewicht	0,05 % nach Gewicht	
Formamid	0,02% nach Gewicht	0,02% nach Gewicht	
Chlorierte Benzole & Toluole	1,0 mg/kg	1,0 mg/kg	
Nonylphenoethoxylate	100 mg/kg	100 mg/kg	

1) Kriterium gilt nicht für anorganische/nicht biologische Materialien (wie Metalle)

Weitere Parameter für bestimmte Materialien, die als Accessoires eingesetzt werden	Kriterien	Testmethode
Polyesterfasern: Antimon (Sb)	< 30 mg/kg	Eluat DIN EN ISO 105-E04, ISO 17294-2 (ICP/MS)
Naturlatex-Schaum: Butadien Chlorophenole (inkl. Salze and Ester) Carbondisulfide Nitrosamine	< 1,0 mg/kg < 1,0 mg/kg < 0,02 mg/m ³ < 0,001 mg/m ³	GC- FID LFGB 82-02-08 (GC/MS) Kammer-Test, DIN ISO 16000-6 Kammer-Test; ZH 1/120-23 or BGI 505-23 für Luftbeprobung und -analysen

3 SOZIALE MINDESTANFORDERUNGEN

3.1 GELTUNGSBEREICH

Die folgenden Sozialkriterien gelten für alle Stufen von Textilverarbeitung, -konfektion und -handel, in denen Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Dieselben Grundsätze und Anforderungen gelten auch für die Farm-Ebene unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten und in Kenntnis der begrenzten direkten Überwachungs- und Sicherungsmöglichkeiten durch diesen Standard.

Für eine korrekte Umsetzung und Bewertung der nachfolgenden Kriterien muss die Einhaltung der betreffenden Kernnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sichergestellt sein. Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs) und die OECD sind zu gewährleisten. Zertifizierern sollten bei Audits und Inspektionen die lokalen und nationalen Bedingungen bei ihrer Risikobewertung bewerten, berücksichtigen und anwenden.

Zertifizierte Betriebe müssen mit geeigneten Mitteln ein Bewusstsein für die Sozialkriterien des GOTS bei ihrer Belegschaft schaffen.

3.2 DIE BESCHÄFTIGUNG IST FREIWILLIG

- 3.2.1 Schuldknechtschaft, Zwangsarbeit, Pflichtschaft, Menschenhandel oder Sklavenarbeit sind verboten.
- 3.2.2 Die Beschäftigung ist freiwillig.

- 3.2.3 Mitarbeiter dürfen nicht gezwungen werden, eine "Kautions" oder ihre Ausweispapiere bei ihrem Arbeitgeber zu hinterlegen. Es steht den Arbeitnehmern frei, ihren Arbeitgeber nach einer im Arbeitsvertrag festgelegten einvernehmlichen Kündigungsfrist zu verlassen.
- 3.2.4 Die Arbeitnehmer werden nicht verpflichtet, für den Eintritt in eine Beschäftigung zu zahlen.
- 3.2.5 Die Arbeitnehmer werden nicht gezwungen, vom Unternehmen bereitgestellte Unterkünfte oder Transportmittel zu nutzen.

3.3 VEREINIGUNGSFREIHEIT UND RECHT AUF TARIFVERHANDLUNGEN

- 3.3.1 Die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen werden respektiert.
- 3.3.2 Die Mitarbeiter haben ohne Ausnahme das Recht, Gewerkschaften nach eigener Wahl beizutreten oder solche zu gründen und kollektiv zu verhandeln.
- 3.3.3 Der Arbeitgeber nimmt eine offene und unterstützende Haltung gegenüber den Aktivitäten der Gewerkschaften und ihren organisatorischen Aktivitäten ein. Er behindert oder verhindert die Aktivitäten der Arbeitnehmervereinigungen nicht oder überwacht diese Aktivitäten.
- 3.3.4 Arbeitnehmervertreter haben Zugang zur Wahrnehmung ihrer Vertretungsfunktionen am Arbeitsplatz ohne Einschüchterung, Diskriminierung oder Angst vor Repressalien. Arbeitgeber diskriminieren oder bedrohen Arbeitnehmer nicht wegen ihrer Gewerkschaftsmitgliedschaft bzw. ihr Engagement.
- 3.3.5 Tarifverträge sind einzuhalten.
- 3.3.6 Das Recht der Arbeitnehmer auf Tarifverhandlungen sind im Betrieb anzuzeigen (z.B. auf einer Anschlagtafel) und an die Arbeitnehmer zu kommunizieren.
- 3.3.7 Wenn es keine Gewerkschaft vor Ort gibt, muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmern Zeit und Ressourcen für die Wahl von Vertretern gewähren. Gewählte Vertreter erhalten regelmäßigen Zugang zu Arbeitnehmern und Arbeitgebervertretern.
- 3.3.8 Jede Arbeitnehmergruppe (Kategorie) kann durch gewählte Vertreter der entsprechenden Kategorie von Arbeitnehmern vertreten werden.
- 3.3.9 Wo das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen vom Gesetz eingeschränkt ist, erleichtert der Arbeitgeber die Entwicklung analoger Strukturen zur unabhängigen und freien Vereinigung und zu kollektiven Verhandlungen und behindert diese nicht. Er gestattet seinen Mitarbeitern, einen Vertreter in einer freien Wahl zu wählen, mit dem das Unternehmen einen Dialog über arbeitsrechtliche Themen führen kann.

3.4 ES WIRD KEINE KINDERARBEIT VERRICHTET

- 3.4.1 Die Beschäftigung von Kindern (unabhängig vom Geschlecht) ist verboten
- 3.4.2 Junge Arbeitnehmer unter 18 (Alter zwischen Mindestalter bis zu 18 Jahren) dürfen nicht nachts oder unter gefährlichen Bedingungen arbeiten.
- 3.4.3 Junge Arbeitnehmer dürfen nicht länger als 8 Stunden pro Tag arbeiten, sollte die gesetzliche Grenze für Junge Arbeitnehmer niedriger liegen, gilt diese. Überstunden sind verboten und es sind eine Mindestruhezeit von 12 Stunden sowie die üblichen wöchentlichen Ruhetage zu gewähren.
- 3.4.4 Diese Richtlinien und Maßnahmen, einschließlich der Auslegung der Begriffe "Kind" und "Kinderarbeit" müssen mindestens den Bestimmungen der ILO-Normen C138 und C182 entsprechen oder der lokalen Gesetzgebung, je nachdem welche Regelung einen besseren Schutz bedeutet.

3.5 ES ERFOLGT KEINE DISKRIMINIERUNG

- 3.5.1 Es erfolgt keine Form von Diskriminierung z.B. bezüglich Einstellung, Entlohnung, Zugang zu Fortbildung, Beförderung, Entlassung, Ruhestand oder Recht auf Überstunden aufgrund von Rasse, Kaste, ethnischer oder nationaler Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion, Alter, Behinderung, Geschlecht, Familienstand, Schwangerschaft, sexueller Orientierung, Gewerkschaftsangehörigkeit, politischer Ausrichtung, sozialem Hintergrund oder jedes

anderen Umstands, der zu einer Diskriminierung führen könnte. Keinesfalls dürfen Mitarbeiter aufgrund der o.g. Umstände belästigt oder bestraft werden.

3.6 SICHERE UND HYGIENISCHE ARBEITSBEDINGUNGEN

- 3.6.1 Die Arbeitsbedingungen sind sicher und hygienisch.
- 3.6.2 Eine sichere und hygienische Arbeitsumgebung ist zur Verfügung zu stellen, wobei der aktuelle Stand der Technik und Kenntnisse aller spezifischen Gefahren zu berücksichtigen sind. Gefährdete Arbeitnehmer wie z.B. (aber nicht ausschließlich) Junge Arbeitnehmer, werdende und junge Mütter oder Behinderte erhalten einen besonderen Schutz.
- 3.6.3 Geeignete persönliche Schutzausrüstung muss den Arbeitnehmern (einschließlich Heimarbeitern) kostenlos zur Verfügung gestellt werden; und es muss sichergestellt werden, dass diese wenn nötig auch verwendet wird. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Unfälle und gesundheitliche Beeinträchtigungen zu verhindern, die aufgrund der Arbeit auftreten, mit dieser verbunden sind oder in deren Verlauf auftreten, indem die der Arbeitsumgebung inhärenten Gefahrenquellen soweit vertretbar minimiert werden.
- 3.6.4 Unternehmen müssen eine geeignete professionelle, medizinische Unterstützung garantieren und die nötigen Einrichtungen bereitstellen.
- 3.6.5 Es müssen Systeme zur Erkennung, Bewertung, Vermeidung und Reaktion von und auf Gesundheit- und Sicherheitsrisiken für die Arbeitnehmer vorhanden sein. Es müssen wirksame Maßnahmen getroffen werden, um die Arbeitnehmer vor Unfällen, Verletzungen oder Krankheiten zu schützen die sich aufgrund, während oder in Zusammenhang mit deren Arbeit ergeben könnten.
- 3.6.6 Für alle verwendeten chemischen Substanzen und Zubereitungen müssen die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter (SDB) aufbewahrt werden und es muss gewährleistet sein, dass die jeweiligen Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen für die Lagerung und den Umgang mit diesen Chemikalien erfüllt sind.
- 3.6.7 Die Unternehmen müssen alle geeigneten Maßnahmen innerhalb ihres Einflussbereichs für die Stabilität und Sicherheit von Geräten, Maschinen und Gebäuden (einschließlich Arbeitnehmerunterkünften falls vorhanden) zu sichern und sie gegen vorhersehbare Unfälle zu schützen. Die Arbeitnehmer müssen die Räumlichkeiten im Falle einer drohenden Gefahr verlassen können, ohne um Erlaubnis fragen zu müssen.
- 3.6.8 Es muss ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld geschaffen werden, das die aktuellen Kenntnisse der Branche, etwaige spezifische Gefahren sowie kontext- und länderspezifische Risiken berücksichtigt.
- 3.6.9 Die Mitarbeiter müssen regelmäßige, protokollierte Gesundheits- und Sicherheitsunterweisungen erhalten, einschließlich Feuerschutz- und Räumungsübungen. Diese Unterweisungen sind für neue Mitarbeiter oder Mitarbeiter, denen neue Aufgaben zugeteilt werden, zu wiederholen
- 3.6.10 Arbeitgeber müssen Schulungen anbieten und Sicherheitsanweisungen in der Landessprache und den von ihren Arbeitnehmern gesprochenen Sprachen zur Verfügung stellen.
- 3.6.11 Die Arbeitnehmer (inklusive Heimarbeiter) müssen regelmäßige, protokollierte Gesundheits- und Sicherheitstrainings erhalten, einschließlich Brandschutz- und Fluchtübungen (wenn relevant). Diese Unterweisungen sind für neue Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer, denen neue Aufgaben zugeteilt werden, zu wiederholen.

- 3.6.12 Falls der Betrieb Heimarbeiter beschäftigt, müssen wirksame Maßnahmen ergriffen werden, damit diese Heimarbeiter in gleichem Maß wie die Betriebsarbeiter geschützt sind.
- 3.6.13 Zugang zu funktionstüchtigen und sauberen Toilettenanlagen und kostenlosem Trinkwasser sowie gegebenenfalls zu Ruhebereichen, Essensbereichen und hygienischen Möglichkeiten zur Aufbewahrung von Nahrungsmitteln muss gewährt und darf nicht unangemessen eingeschränkt werden.
- 3.6.14 Wenn eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, muss diese sauber und sicher sein und die Grundbedürfnisse der Mitarbeiter erfüllen.
- 3.6.15 Der Arbeitgeber überträgt die Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit an einen Vertreter der Geschäftsleitung.

3.7 VERBOT VON GROBER ODER INHUMANER BEHANDLUNG

- 3.7.1 Arbeitgeber verpflichten sich im Rahmen ihres Social Compliance Managements (siehe Abschnitt 3.12), ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das frei von Belästigung, Mobbing und Gewalt ist.
- 3.7.2 Sexuelle Belästigung, sexuelle Gewalt und geschlechtsspezifische Gewalt sind am Arbeitsplatz ungeachtet des Geschlechts verboten.
- 3.7.3 Verboten ist jede Art geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu physischen, sexuellen oder psychischen Schäden oder Leiden für Frauen führt oder führen kann, einschließlich der Androhung von Gewalt, Zwang oder willkürlichem Freiheitsentzug, unabhängig davon, ob sie im öffentlichen Raum oder privaten ausgesprochen werden.
- 3.7.4 Körperliche Misshandlung oder Bestrafung, die Androhung von körperlicher Misshandlung, sexuelle oder sonstige Belästigung sowie verbaler Übergriffe oder andere Formen der Einschüchterung sind verboten.
- 3.7.5 Die Arbeitnehmer sind mit Respekt und Würde zu behandeln
- 3.7.6 Die Menschenrechte sind zu respektieren und zu schützen. Der Arbeitgeber verfügt über eine bekennende Strategie hierzu.
- 3.7.7 Die Unternehmensleitung empfiehlt die vertrauliche Meldung von Missbrauch oder grober Behandlung. Jeder Betrieb muss Kontaktdaten zur zuständigen örtlichen Beschwerdestelle im Unternehmen so kommunizieren, dass alle Arbeitnehmer Zugang dazu haben. Diese Informationen sind vor Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags bereitzustellen.
- 3.7.8 Alle Disziplinarmaßnahmen müssen dokumentiert werden.

3.8 GERECHTE ENTLOHNUNG / LOHNGEFÄLLE ZU EXISTENZSICHERNDEN LÖHNEN

- 3.8.1 Löhne und Gehälter, die für eine normale Arbeitswoche gezahlt werden, erfüllen mindestens die nationalen gesetzlichen Standards oder Industrie-Tarife, je nachdem, welche höher sind. Auf jeden Fall sollen die Löhne stets ausreichen, um Grundbedürfnisse zu erfüllen und einen gewissen Betrag zur freien Verfügung enthalten.

- 3.8.2 Alle Arbeitnehmer müssen, bevor sie eine Anstellung annehmen, schriftliche verständliche Informationen über ihre Anstellungsbedingungen entsprechend der nationalen Gesetzgebung einschließlich der Löhne und gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen erhalten.
- 3.8.3 Die Löhne sind regelmäßig (mindestens monatlich) und unverzüglich zu zahlen. Die Arbeitnehmer werden bei jeder Bezahlung über die Einzelheiten ihres Lohns für den betreffenden Lohnzeitraum informiert.
- 3.8.4 Das Einbehalten von Löhnen zur Zahlung als Pauschalbetrag am Ende einer Beschäftigungs- oder Ausbildungszeit ist verboten.
- 3.8.5 Wenn bestimmte Arbeiten (Heimarbeit oder in der Betriebsstätte) nach Akkord-Satz (pro Stück) bezahlt werden, muss die Höhe der Entlohnung mit der vergleichbar sein, die ein Arbeiter für ähnliche Tätigkeiten im Betrieb erhält, der auf Stundenbasis bezahlt wird. Falls es keine solchen Arbeitnehmer gibt, kann die Vergütung in einem anderen Betrieb im selben Tätigkeitsbereich und in derselben Region vom Zugelassenen Zertifizierer als Richtwert herangezogen werden.
- 3.8.6 Abzüge vom Lohn als Disziplinarmaßnahme sind nicht erlaubt. Andere Abzüge sind nur im Rahmen der nationalen Gesetzgebung oder auf der Basis von gewerkschaftlichen Übereinkommen erlaubt.
- 3.8.7 Überstunden werden zu einem gesetzlich festgelegten Prämiensatz oder gemäß Tarifverhandlungen gezahlt, je nachdem, welcher Wert höher ist. Der Lohnaufschlag darf nicht weniger als das 1,25-fache des regulären Lohns betragen. Für Überstunden kann auch ein Freizeitausgleich angeboten werden, wenn die örtlichen Regelungen dies zulassen.
- 3.8.8 Die Arbeitnehmer erhalten die Löhne direkt bar/auf ihr Bankkonto oder auf eine für die Arbeitnehmer gewünschte Weise.
- 3.8.9 Zertifizierte Betriebe berechnen den „Existenzsichernden Lohn“ für ihren jeweiligen Standort. Sie müssen die ermittelten existenzsichernden Löhne mit der real gezahlten Vergütung vergleichen und die „Lohnlücke“ für ihre Arbeitnehmer berechnen.

3.9 ARBEITSZEITEN

- 3.9.1 Die Arbeitszeit muss den nationalen Gesetzen entsprechen den Industrietarifen oder Branchenbenchmarks, je nachdem, welcher Schutz besser ist.
- 3.9.2 In keinem Fall dürfen die Mitarbeiter regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche arbeiten, müssen das Recht auf Pausen an jedem Arbeitstag haben und im Durchschnitt mindestens einen freien Tag pro Woche (7 Tage) erhalten.
- 3.9.3 Überstunden müssen freiwillig sein und dürfen nicht mehr als 12 Stunden pro Woche betragen. Überstunden dürfen nicht regelmäßig verlangt werden, dürfen nicht dazu führen, dass Arbeitnehmer einem höheren Berufsrisiko ausgesetzt sind.

3.10 KEINE PREKÄRE BESCHÄFTIGUNG

- 3.10.1 In jeder möglichen Hinsicht muss Arbeit auf der Grundlage von anerkannten Arbeitsverhältnissen durchgeführt werden, wie sie sich durch nationale Gesetze und die Praxis bewährt haben.
- 3.10.2 Die arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Beschäftigten, die sich aus dem regulären Beschäftigungsverhältnis ergeben, dürfen nicht umgangen werden durch

einseitige, nur die Beschäftigten bindenden Verträge, Verträge mit Lohnauftragnehmern, Heimarbeitsvereinbarungen oder durch Ausbildungsprogramme, die nicht wirklich auf die Vermittlung von Fähigkeiten oder eine reguläre Beschäftigung abzielen. Es soll auch keine dieser Verpflichtungen durch übermäßige Verwendung von Zeitverträgen umgangen werden.

3.11 MIGRANTENARBEITER

- 3.11.1 Die Gleichbehandlung von Wanderarbeitern und lokalen Arbeitnehmern ist zu gewährleisten. Dies umfasst die Entlohnung, Sozialversicherung, Zugang zu Schulungen und alle anderen Bestimmungen der GOTS Sozialkriterien.
- 3.11.2 Migrantenarbeiter müssen Zugang zu ihren Reisedokumenten haben.
- 3.11.3 Neben anderen Standardanforderungen muss der schriftliche Arbeitsvertrag - in einer Sprache, die der Arbeitnehmer versteht - klare Informationen zu Arbeitsbedingungen, Arbeitszeiten, Abzüge, Leistungen (wie Urlaub und Versicherung), Unterbringung, Verpflegung, Transport und andere relevante Vereinbarungen enthalten.
- 3.11.4 Wenn Verpflegung, Unterkunft, Transport oder andere Dienstleistungen erbracht werden, werden diese zu einem Satz erbracht, der nicht über dem Marktwert liegt.

3.12 SOZIALVERANTWORTLICHES MANAGEMENT

Die Unternehmen müssen über eine Erklärung zum sozial verantwortlichen Handeln verfügen, um sicherzustellen, dass die Sozialkriterien eingehalten werden können. Sie sind dazu verpflichtet, Umsetzung und Überwachung der Sozialkriterien zu unterstützen durch:

- 3.12.1 die Ernennung eines Verantwortlichen für den Bereich der unternehmerischen Sozialverantwortung
- 3.12.2 die Überwachung der Einhaltung der Sozialkriterien und die Durchführung erforderlicher Verbesserungsmaßnahmen an den jeweiligen Betriebs- Standorten unter Berücksichtigung möglicher nachteiliger Auswirkungen.
- 3.12.3 die Unterrichtung seiner Arbeitnehmer über den Inhalt ihres Arbeitsvertrags, den sozialen Mindestkriterien und aller korrelierenden Informationen, die vom GOTS bereitgestellt werden in der / den jeweiligen gebräuchlichen Landessprache(n).
- 3.12.4 lückenlose Aufzeichnungen von Namen, Alter, Arbeitszeiten und Löhnen für jeden Arbeitnehmer.
- 3.12.5 die Genehmigung zur Ernennung eines Arbeitnehmervertreters für Sozialfragen durch die Belegschaft, der eine Rückmeldung über Umsetzung und Einhaltung der Sozialkriterien an das Management geben kann.
- 3.12.6 die Bereitstellung von Zeit und Räumlichkeiten für Arbeitnehmer zum Zweck der Organisation und Durchführung von Tarifverhandlungen.
- 3.12.7 Erfassen und Untersuchen von Beschwerden seitens der Beschäftigten oder Dritter in Zusammenhang mit der Einhaltung der Sozialkriterien sowie Aufzeichnen aller zu treffenden erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen, die sich aus diesen Beschwerden ergeben.
- 3.12.8 ein funktionierender und wirksamer Beschwerdemechanismus muss eingerichtet werden. Der Beschwerdemechanismus ist so weit wie möglich anonym zu halten.

- 3.12.9 auf Anfrage stellen Zertifizierte Betriebe ihren Zertifizierten Kunden Informationen über Reklamationen zur Verfügung, falls Beschwerden möglicherweise im Zusammenhang mit den Geschäftspraktiken dieser zertifizierten Kunden stehen.
- 3.12.10 den Verzicht auf Disziplinarmaßnahmen, Entlassungen oder andere Formen der Diskriminierung gegen Arbeitnehmer, die Informationen bezüglich der Einhaltung der Sozialkriterien liefern
- 3.12.11 für Heimarbeiter sind vom Arbeitgeber Daten zu Art, Umfang und Merkmalen der Heimarbeit zusammenzustellen und den Zertifizierungsstellen zur Verfügung zu stellen. Arbeitgeber müssen für Inspektionen- und Prüfungen ausreichenden Zugang zu privaten Heimarbeitsplätzen organisieren.

4 QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM

4.1 AUDITIERUNG VON VERARBEITUNGS-, KONFEKTIONS- UND HANDELSSTUFEN

Verarbeitungsbetriebe, Hersteller und Händler von GOTS Waren müssen am GOTS Zertifizierungsverfahren teilnehmen, das auf einem jährlichen Inspektionszyklus beruht (einschließlich möglicher unangekündigter Inspektionen, die sich nach der Risikobewertung der Betriebsstätten richten). Sie müssen ein gültiges Betriebszertifikat vorweisen, aus dem die zertifizierten Produkte/Produktgruppen sowie die Verarbeitungs-, Herstellungsschritte bzw. Handelstätigkeit hervorgehen, die im Rahmen der Zertifizierung quantifiziert wurden (einschließlich der benannten *Subunternehmer* und deren relevanter Verarbeitungs- und Herstellungsschritte).

Ausnahmen für Groß- und Einzelhändler sind im mitgeltenden Implementierungs-Manual definiert.

Der verantwortliche Zugelassene Zertifizierer kann Ausnahmen von der jährlichen Betriebsinspektion für kleinere *Lohnverarbeiter* mit geringem Risikopotential hinsichtlich der ökologischen und der sozialen Kriterien beschließen, wie im entsprechenden Implementierungs-Manual definiert.

Vor-Ort-Inspektionen müssen bei solchen *Lohnverarbeitern* jedoch zumindest im ersten Jahr sowie in jedem dritten Jahr einer bestehenden Zertifizierung durchgeführt werden.

Der Betrieb, unter dessen Name oder mit dessen Marke die gelabelten *GOTS Waren* an den Verbraucher verkauft werden (Lizenznehmer), muss Sorge tragen, dass die Produkte entsprechend diesem Standard, dem Lizenzierungs- und Kennzeichnungsleitfaden und anderen Bestimmungen, die von der GOTS gGmbH herausgegeben wurden, hergestellt worden sind.

Zertifizierer müssen von der Global Standard gGmbH für die einzelnen Geltungsbereiche, in denen sie ihre Zertifizierungs-Dienstleistung anbieten möchte, zugelassen sein:

- a) Zertifizierung von mechanischen Textilverarbeitungs- und Konfektionsbetrieben sowie ihrer Produkte
- b) Zertifizierung von Nassveredlern und Ausrüstern sowie ihrer Produkte
- c) Zertifizierung von Handelsunternehmen und ihrer Produkte

Voraussetzung für die Zulassung durch die Global Standard gGmbH ist eine Akkreditierung des Zertifizierers auf Basis des Dokuments "Zulassungsverfahren und Anforderungen für Zertifizierer" (Akkreditierungsdokument), entweder durch den Kooperationspartner der Global Standard gGmbH für diesen Prozess, die IOAS, oder durch eine andere anerkannte Akkreditierungsstelle.

4.2 RÜCKSTANDSANALYSEN UND PRÜFUNG DER TECHNISCHEN QUALITÄTSPARAMETER

Die *zertifizierten Betriebe* müssen Rückstandstests gemäß einer Risikobewertung durchführen, um die Einhaltung dieses Standards und insbesondere der Kriterien aus Kapitel 2.4.14. (Technische

Qualitätsparameter) sowie 2.4.15. und 2.4.16. (Grenzwerte für *GOTS Waren* bzw. für ergänzende Fasermaterialien, Zutaten und Accessoires) zu gewährleisten. Alle *GOTS Waren*, die Bestandteile dieser Artikel sowie die verwendeten *Zusatzstoffe* sind in diese Risikobewertung einzubeziehen und folglich potentiell prüfrelevant. Testfrequenz und Anzahl der Proben sollen von der Risikobewertung abhängig gemacht werden.

Proben für Rückstandskontrollen können auch vom Betriebsinspektor während des für die Zertifizierung erforderlichen Inspektionsbesuchs gezogen werden, entweder als ergänzende Rückstellprobe zum Inspektionsvorgang oder im Falle eines Verdachts auf Kontaminierung oder eines Verstoßes. Zusätzliche Warenproben können jeder Zeit ohne Vorankündigung aus der Zulieferkette gezogen werden.

Prüflabore, die nach ISO/IEC 17025 akkreditiert oder GLP qualifiziert sind und die entsprechende Erfahrungen auf dem Gebiet der Rückstandsanalyse für Textilien beziehungsweise für chemische *Zusatzstoffe* vorweisen können, sind für die Durchführung derjenigen Rückstandstests zugelassen, die in Ihrer Akkreditierung enthalten sind.

5 ETHISCHE GESCHÄFTSPRAKTIKEN

Ethische Geschäftspraktiken sind eine Grundvoraussetzung in allen Phasen der Lieferkette. Sie gilt für alle Beteiligten der Lieferkette. Um das Vertrauen der einzelnen Stakeholder im Zertifizierungsprozess (Arbeitnehmer, Geschäftspartner, Kunden, Zertifizierungsstelle und -system) und das der Verbraucher zu sichern, ist eine ethische Geschäftspraxis von entscheidender Bedeutung. Um dies zu gewährleisten, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- a) Unternehmen verfügen über einen Verhaltenskodex (Code of Conduct, CoC), der ethisches Verhalten, Ehrlichkeit, faire Geschäftsbeziehungen und Korruptionsprävention beinhaltet.
- b) Die Einhaltung der maßgeblichen OECD-Richtlinien muss sichergestellt werden.
- c) Die Unternehmen sind nicht in Korruptions-, Erpressungs- oder Veruntreuungsfälle verwickelt, noch an einer Form von Bestechung beteiligt - einschließlich, aber nicht beschränkt auf Versprechen, Angebote, Zahlung oder Annahme von missbräuchlichen monetären oder anderen Anreizen.
- d) Die Unternehmen machen exakte Angaben über ihre Tätigkeiten, ihre Struktur und ihre Performance und legen diese in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Industrie-Benchmarks offen.
- e) Die Unternehmen legen diese Informationen wahrheitsgemäß offen und machen keine falschen Angaben innerhalb der Lieferkette. Dabei sollen die Unternehmen persönliche Informationen mit angemessener Sorgfalt erheben, nutzen oder auf andere Weise einsetzen (einschließlich der Daten von den Arbeitnehmern, Geschäftspartnern, Kunden und Verbrauchern in ihrem Einflussbereich).
- f) Die Erhebung, Nutzung und der Einsatz von personenbezogenen Daten muss den Gesetzen und regulatorischen Anforderungen für Datenschutz und Informationssicherheit entsprechen.
- g) Unternehmen haben ein anonymes, nicht diskriminierendes Verfahren für Informanten eingerichtet, der einen einfachen Zugang und wirksame Maßnahmen zum Schutz dieser Informanten gewährleistet und sicherstellt, dass alle Beschwerden, die über Korruption oder Nichteinhaltung eingehen, weiterverfolgt und die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.
- h) Unternehmen bieten Schulungen zu Regeln der Integrität an und informieren über Sanktionen bei Nichteinhaltung

6 ANHANG

6.1 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR TEXTILE HYGIENEARTIKEL

Dieser Anhang führt solche Kriterien für Hygieneartikel auf, die entweder von den allgemeinen Kriterien abweichen oder zusätzlich bestehen. In Bereichen, für die in diesem Anhang keine abweichenden Kriterien festgelegt sind, gelten die jeweils anwendbaren allgemeinen GOTS Kriterien.

Wichtiger Hinweis: Jedes Unternehmen das Hygieneartikel vertreibt, müssen die besonderen gesetzlichen (Hygiene-)Anforderungen, die für seine Produkte in dem Land/der Region gelten, in dem/der sie vermarktet werden, kennen und ein-halten. Es kann sein, dass einige dieser gesetzlichen Anforderungen für bestimmte Hygieneartikel den von GOTS vorgegeben Umweltkriterien entgegenstehen. Folglich können diese Produkte nicht nach GOTS zertifiziert und ausgelobt werden, außer wenn dies nachfolgend gesondert geregelt ist.

6.1.1 Geltungsbereich

Im Rahmen dieses Standards werden textile Hygieneartikel wie folgt zusammengefasst:

Gruppe I: Hautoberflächen-Artikel wie Wattebäusche, Damenbinden, Verbände, Windelprodukte, Gazeverbände, Verbandsmaterialien, Wund- und Heftpflaster, Mullbinden

Gruppe II: Körper-invasive Artikel wie Tampons, Innenohr-Kopfhörer und Zahnseide und medizinisch-invasive Artikel wie Operationstopfer und Mulltopfer

6.1.2 Besondere Kriterien für Materialien und Zusatzstoffe (Gruppe I und II)

Faserzusammensetzung

Alle Fasern müssen vollständig chlorfrei verarbeitet sein (TCF).

Vliese und saugfähige Materialien müssen zu 100% aus zertifizierten Bio-Fasern bestehen.

Kunstfaseranteile sind nicht erlaubt für Gruppe II Artikel, es sei denn deren Verwendung ist zur Erfüllung gesetzlicher medizinische Anforderungen notwendig und übersteigt nicht 5% des Fasermaterials (wenn als "kbA/kbT" ausgelobt) bzw. 30% (wenn als "hergestellt aus x% kbA/kbT Fasern" ausgelobt).

Superabsorber Polymere (SAPs)

SAPs müssen aus GVO-freien nachwachsenden Rohstoffen (Typ ADM) hergestellt sein.

SAPs dürfen bis zu maximal 5% des Gewichtsanteils wasserlösliche Extrakte enthalten.

Barrierefolien

Mit Ausnahme von Wundkontaktschichten müssen Barrierefolien aus biologisch abbaubaren Polymeren bestehen. Alle verwendeten Rohstoffe müssen GVO-frei sein.

Besondere Anforderungen für Tampons

Es sind nur Tamponapplikatoren aus Papier oder Pappe zulässig. Darüber hinaus müssen Applikatormaterialien die Anforderungen an chemische Rückstände gemäß Abschnitt 2.4.16 erfüllen.

Synthetische Sicherheitsschichten sind nicht zugelassen.

6.1.3 Besondere Anforderungen für Zusatzstoffe

Schlichtemittel

Für Gruppe II Artikel dürfen keine Schlichtemittel verwendet werden.

Farbstoffe

Die Verwendung von Farbstoffen ist nur zulässig, wenn ihr Einsatz notwendig ist, um gesetzlich bindende Verpflichtungen zu erfüllen. Darüber hinaus können zugelassene Zertifizierer weitere Ausnahmen genehmigen, wenn eindeutige funktionelle Gründe dafür bestehen (z.B. zur Identifizierung der Ausrichtung von Wundverbänden).

Optische Aufheller

Optische Aufheller dürfen nicht verwendet werden.

Duftstoffe, Lotionen und Schmierstoffe

Alle Duftstoffe, Lotionen und Schmierstoffe müssen – zusätzlich zu den GOTS Anforderungen für Zusatzstoffe – auch die Kriterien des COSMOS-Standards (Bio- und Naturkosmetik Standard) erfüllen.

6.2 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR TEXTILIEN MIT LEBENSMITTELKONTAKT

In diesem Anhang sind Kriterien für Textilien mit Lebensmittelkontakt (LKT) aufgeführt, die zusätzlich zu den allgemeinen Kriterien dieses Standards festgelegt wurden. Über die hier festgelegten Kriterien hinaus gelten also die allgemeinen GOTS Kriterien.

Wichtiger Hinweis: Jedes Unternehmen, das LKT vertreibt, muss die spezifischen gesetzlichen Anforderungen (Hygiene- und GMP) kennen und erfüllen, die für seine Produkte und in dem Land/der Region gelten, in dem sie verkauft werden. Es ist möglich, dass einige dieser gesetzlichen Anforderungen für bestimmte LKT im Widerspruch zu den von GOTS festgelegten Umweltkriterien stehen. Diese Produkte können nicht nach GOTS zertifiziert und gekennzeichnet werden, sofern nachstehend nicht anders formuliert.

6.2.1 Geltungsbereich

LKT können möglicherweise Lebensmittel oder Wasser kontaminieren, indem sie Substanzen in diese übertragen. Sämtliche LKT fallen unter den Geltungsbereich dieses Anhangs. Er gilt für alle Produktkategorien und für alle Herstellungsschritte, die Verarbeitung und den Vertrieb von LKT.

6.2.2 Besondere Anforderungen für LKT

Alle eingesetzten Textilien müssen vollständig chlorfrei (vcf) sein.

LKT müssen zu 100% aus kbA/kbT-Fasern bestehen.

Das Bedrucken der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Seite der Textilien ist verboten. Die Herstellungspraktiken (GMP) sollten insbesondere sicherstellen, dass chemische Substanzen nicht durch den bedruckten Stoff hindurch übertragen werden können.

7 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieses Standards werden folgende Begriffe definiert:

Begriff	Festgelegte Definition für den GOTS
<i>Zutaten und Accessoires</i>	Einzelteile, die <i>GOTS Waren</i> aus funktionellen oder modischen Gründen hinzugefügt werden. Die meisten gebräuchlichen Accessoires und Zutaten sind in Kapitel 2.4.9. aufgelistet. Die Herstellung dieser Accessoires und Zutaten ist nicht unmittelbar Teil des auf Betriebsinspektionen beruhenden GOTS Zertifizierungssystems. Die GOTS Kriterien, die auf Accessoires anwendbar sind, werden in Kapitel 2.4.9. und 2.4.16. definiert.
<i>Zugelassener Zertifizierer</i>	Zertifizierungsinstitut, welches von der Global Standard gGmbH anerkannt ist, um weltweit Kontrollen und Zertifizierungen gemäß GOTS durchzuführen. Eine aktuelle Liste der zugelassenen Zertifizierer befindet sich unter http://www.global-standard.org/certification/approved-certification-bodies.html
<i>Zertifizierter Betrieb</i>	<i>Verarbeiter, Hersteller, Händler</i> oder <i>Einzelhändler</i> von <i>GOTS Waren</i> , der von einem <i>Zugelassenen Zertifizierer</i> zertifiziert wurde.
<i>Hormonell wirksame Substanzen</i>	Eine exogen wirkende Substanz oder Zubereitung, die die Funktion(en) des Hormonsystems verändert und folglich eine Gesundheitsbeeinträchtigung eines intakten Organismus', oder seiner Nachkommen hervorruft.
<i>Textilien mit Lebensmittelkontakt</i>	Textilien, die dazu bestimmt sind, über einen längeren Zeitraum hinweg mit Lebensmitteln oder Trinkwasser in Kontakt zu kommen oder bereits in Kontakt damit sind oder von denen erwartet werden, dass sie mit Lebensmitteln/Trinkwasser in Kontakt kommen und/oder unter normalen Gebrauchsbedingungen Partikel darauf übertragen.
<i>Chemikalienhersteller</i>	Eine Organisation, die an der Erzeugung, Herstellung oder der Herstellung einer Mischung chemischer Substanzen (Formulierung) beteiligt ist, die für die Textilverarbeitung eingesetzt werden sollen. Eine Formulierung ist das fertige chemische Produkt, das gebrauchsfertig verkauft oder vertrieben wird.
<i>GOTS Waren</i>	Textilerzeugnisse (Fertigware oder Zwischenprodukte), die nach GOTS von einem <i>zertifizierten Betrieb</i> gefertigt und durch einen <i>zugelassenen Zertifizierer</i> zertifiziert wurden.
<i>'Schwermetallfrei'</i>	Ein <i>Zusatzstoff</i> gilt als schwermetallfrei, wenn er keine Schwermetalle als funktionalen Bestandteil enthält und die durch die ETAD für Farbstoffe festgelegten Grenzwerte für Verunreinigungen für folgende Metalle nicht übersteigt: Antimon: 50ppm, Arsen: 50ppm, Barium: 100ppm, Cadmium: 20ppm, Kobalt: 500ppm, Kupfer: 250ppm, Chrom: 100ppm, Eisen: 2500ppm, Blei: 100ppm, Mangan: 1000ppm, Nickel: 200ppm, Quecksilber: 4ppm, Selen: 20ppm, Silber: 100ppm, Zink: 1500ppm, Zinn: 250ppm Sondergrenzwerte für Pigmente: Cadmium: 50 ppm; Quecksilber: 25 ppm
<i>'In Umstellung'</i>	Produkt, das aus einem Betrieb oder Betriebsteil stammt, welcher seit mindestens 12 Monaten kontrolliert ökologischen Landbau / kontrolliert ökologische Tierhaltung betreibt und dessen Herstellung in dieser Zeit der Überwachung einer Zertifizierungsstelle unterlag.
<i>Zusatzstoffe</i>	<i>Substanzen</i> oder <i>Zubereitungen</i> , die direkt als textiles Hilfsmittel, Farbstoffe oder Pigment eingesetzt/appliziert werden.
<i>Invasive Artikel</i>	<i>Medizinisch-invasive Artikel</i> – Objekte, die in den Körper durch die Haut penetrieren, mittels oder im Rahmen eines chirurgischen Eingriffes. <i>Körper-invasive Artikel</i> – Objekte, die durch eine natürliche oder künstliche Öffnung ganz oder zum Teil in der Körper eingeführt werden
<i>Hersteller</i>	Unternehmen innerhalb der textilen Wertschöpfungskette von <i>GOTS Waren</i> (Konfektionsbetrieb oder ein so genannter GSN Betrieb: Gradieren, Zuschnitt, Nähen bis hin zur Etikettierung und Verpackung).
<i>Natürliche Rohstoffe</i>	Ein natürlicher Rohstoff ist ein Produkt oder Material, das von Pflanzen, Tieren oder aus dem Boden stammt. Mineralien und Metalle, die daraus gewonnen werden können, gehören auch zu dieser Kategorie. Natürliche Rohstoffe beinhalten biotische Materialien (Materialien die von lebenden Organismen stammen, wie (kbA/kbT) Naturfasern, Holz, Leder, Horn, Muscheln, Knochen, Samen- und Pflanzenöle etc.) und nicht biotisches Material (z.B. Minerale, Metall, Stein)



'Permanentes AOX'	AOX ist permanent, wenn das Halogen permanent an das Molekül gebunden ist (z.B. im Chromophor eines Farbstoffs oder Pigments) und während des Anwendungsprozesses nicht hydrolysiert oder freigesetzt werden kann.
Zubereitung	Gemisch oder Lösung bestehend aus mindestens zwei <i>Substanzen</i>
Pre-consumer Abfallstoff	Materialien, die aus dem Abfallstrom während des Fertigungsprozesses abgeleitet wurden. Ausgeschlossen hiervor ist die Wiedernutzbarmachung von Materialien durch Aufbereitung, Neumahlung oder das Schreddern in einem gesonderten Prozess, wenn auch die Wiederverwertung im selben Prozess (in dem das Produkt angefallen ist) möglich wäre.
Post-consumer Abfallstoff	Materialien, die in Haushalten oder bei kommerziellen, industriellen oder institutionellen Einrichtungen in ihrer Rolle als End-Verbraucher eines Produktes anfallen, wenn das Produkt seinen beabsichtigten Zweck nicht mehr erfüllen kann. Dies beinhaltet auch Wertstoffe, die aus der Handelskette zurückgebracht werden.
Verarbeiter	Unternehmen innerhalb der textilen Wertschöpfungskette von <i>GOTS Waren</i> von der Faseraufbereitung bis zur Veredelung.
Lohnverarbeiter	Unternehmen in der Lieferkette von <i>GOTS Waren</i> , die Arbeitsschritte (in den Bereichen Verarbeitung und Herstellung/Konfektion) für einen <i>zertifizierten Betrieb</i> im Lohnauftrag ausführen, ohne Eigentümer der <i>GOTS Waren</i> zu werden und ohne eine eigene (unabhängige) GOTS Zertifizierung zu beauftragen.
Substanzen	Chemische Elemente und ihre Verbindungen, wie sie in der Natur vorkommen oder von der Industrie erzeugt werden.
Textilien für Babies	Textilien, die für Babies und Kleinkinder bis zu einem Alter von 36 Monaten bestimmt sind.
Hautoberflächen-Artikel	Artikel, die nicht in den Körper gelangen, weder durch eine Körperöffnung noch unter die Haut (sondern auf der Hautoberfläche) angewendet werden.
Händler	Unternehmen, das mit <i>GOTS Waren</i> handelt (= einkauft und verkauft und somit (vorübergehend) Eigentümer wird) und zwar innerhalb der Wertschöpfungskette zwischen dem Faserhersteller und dem Inverkehrbringer des Endproduktes, unabhängig davon, ob es die Waren physisch erhält oder nicht (z.B. ein Importeur, Exporteur, Großhändler).
Lohngefälle	Unterschied zwischen dem durchschnittlichen existenzsichernden Lohn und dem durchschnittlichen Lohn, der in <i>Zertifizierten Betrieben</i> gezahlt wird.
Arbeitnehmer	Jede Person, die Arbeit verrichtet und die weder dem höheren Management angehört, noch Eigentümer ist.
Migrantenarbeiter	Person, die im Hinblick auf eine Beschäftigung von einer geografischen Region in eine andere migriert und Person die regelmäßig als Migrant zur Beschäftigung zugelassen wird.
Heimarbeiter	Personen, die gegen Entlohnung in ihrem Haus oder in einem anderen mit dem Arbeitgeber vereinbarten Gebäude arbeiten, das nicht die reguläre Arbeitsstätte des Arbeitgebers ist.
Betriebsstätte /Einrichtung	Eine einzelne Einrichtung oder ein Standort, an dem <i>GOTS Waren</i> verarbeitet, hergestellt, gehandelt oder verkauft werden. Es wird von einer <i>zertifizierten Stelle</i> betrieben und von einem <i>zugelassenen Zertifizierer</i> geprüft.
Maschinenöl	Öl, das im Wesentlichen zum Schmieren von Maschinen und Maschinenteilen bestimmt ist, die zur Verarbeitung von <i>GOTS Waren</i> eingesetzt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Spinnen, Weben, Stricken usw. und das mit <i>GOTS Waren</i> in Kontakt kommen kann.
Microplastics	Basierend auf der Arbeitsdefinition der ECHA: Ein Material, das aus einemfestem Polymer besteht, das Partikel enthält, bei denen ≥ 1 % Massenanteil der Partikel eine Abmessung von 1 nm \leq 5 mm haben. Hinweis: Diese Definition wird öffentlich diskutiert und das endgültige Ergebnis wird als zutreffend angesehen.
Junger Arbeitnehmer	Ein Arbeitnehmer, der älter als das Mindestalter, aber jünger als 18 Jahre ist

8 LISTE DER ABKÜRZUNGEN

AOX	Absorbierbare organische Halogenverbindungen und Substanzen, die deren Bildung verursachen können.	IFOAM	Internationale Vereinigung der ökologischen Landbaubewegungen
APEDA	Agricultural & Processed Food Products Export Development Authority (indische Behörde für Export und Agrarprodukte)	ILO	Internationale Arbeitsorganisation
APEO	Alkylphenoethoxylate	IOAS	Internationale Bio-Akkreditierungsstelle
B2B	Business to Business (Geschäftsbeziehungen zwischen zwei oder mehr Unternehmen)	ISO	Internationale Organisation für Normung
B2C	Business to Consumer (Beziehungen zwischen Unternehmen und Konsumenten/Privatpersonen)	IUCN	Internationale Union zur Bewahrung der Natur
BBP	Benzylbutylphthalat	IVN	Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft
BSB	Biochlogischer Sauerstoffbedarf	JOCA	Japan Organic Cotton Association, Japan
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf	LAS	Lineare Alkylbenzolsulfonate
DBP	Dibutylphthalate	LC50	Mittlere letale Konzentration (50% Mortalität)
DBT	Dibutylzinn	MAK	Maximale Arbeitsplatz Konzentration (einer Substanz)
DCHP	Dicyclohexylphthalat	MBT	Monobutylzinn
DEHP	Diethylhexylphthalat	MMT	Monomethylzinn
DEP	Diethylphthalat	MOT	Monooctylzinn
DHNUP	Di-C7-11-verzweigte und lineare Alkylphthalate	MPhT	Monophenylzinn
DHP	Di-n-Hexylphthalat	NP	Nonylphenol
DHTDMAC	Dihydrogenated tallow dimethylammoniumchlorid	NPEO	Nonylphenoethoxylate
DHxP	Dihexylphthalate	NTA	Nitilotriessigsäure
DIBP	Di-isobutylphthalat	OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
DIDP	Diisodecylphthalate	OP	Octylphenol
DIHP	Di-C6-8 verzweigte Alkylphthalate	OPEO	Octylphenoethoxylate
DIHxP	Di-iso Hexylphthalate	OTA	Organic Trade Association, USA
DINP	Diisononylphthalat	PAH	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
DMEP	Bis(2-methoxyethyl) phthalat	PCB	Polychlorierte Biphenyle
DNOP	Di-n-octylphthalat	PCP	Pentachlorophenol
DNP	Di-n-nonylphthalat	PeP	Pentylphenol
DPhT	Diphenylzinn	PFCA	Perfluorcarbonsäuren
DPP	Dipentylphthalat	PFOA	Perfluoroctansäure
DPrP	Di-n-propylphthalat	PFOS	Perfluoroctansulfonsäure
DPT	Dipropylzinn	PFSA	Perfluorsulfonsäuren
DSDMAC	Distearyldimethylammoniumchlorid	PSA	Persönliche Schutzausrüstung
DTDMAC	Ditallowdimethylammoniumchlorid	PVC	Polyvinylchlorid

